VOTUM

DEUTSCHER RICHTERBUND
Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Landesverband Berlin e.V.

2/26

Inhalt

S. 3
Editorial

JUSTIZTHEMEN

S. 4
Anschlag auf den CSD // Justiz unter Erklärungsdruck

S. 9
Elisabeth Beckstett im Interview // „Ich würde den Richterberuf wieder wählen“

S. 17
Datenkunst im Verwaltungsgericht Berlin // Das Antlitz des Rechts

S. 27
Justiz-IT am Limit // Der Fortschritt schläft nicht. Er lädt.

S. 31
Umfrage unter Berliner Referendar:innen // Was Referendar*innen an ihrer Ausbildung ändern würden

S. 35
Tag des Grundgesetzes // Grundrechte im Klassenzimmer

S. 37
IT-Ecke // Dämpfer für den allgegenwärtigen KI-Hype – Leseempfehlungen

BESOLDUNG UND DIENSTRECHT

S. 42
Berliner Besoldungsreparatur // Der Gesetzentwurf sorgt für neuen Streit

S. 46
Berliner Besoldungsstreit vor dem BVerwG // Besoldungsrüge muss nicht jährlich erneuert werden

S. 49
Richterbesoldung in Brandenburg // Der Abstand zu Berlin wächst

S. 52
Besoldungsstreiflichter – ohne Kommentar

AUS DEM VERBAND

S. 54
Jahresempfang des DRB Berlin // Vom Ermitteln zum Gestalten

S. 56
Vom Vorstand und/oder Vorstandsmitgliedern wahrgenommene Termine

NEUES VOM DRB BRANDENBURG

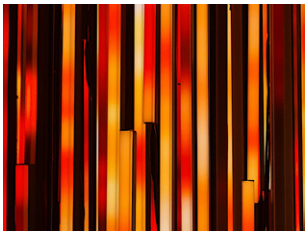
S. 57
„Justiz im Dialog“ // Digitalisierung und KI in der Justiz – eine Nachbetrachtung

S. 62
Besoldungsanpassung 2026 in Brandenburg // Ein überfälliger Schritt – mit offenen Baustellen

S. 69
Bildnachweis
Impressum

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen!



Recht begegnet uns nicht nur in Urteilen und Gesetzestexten. Es prägt unseren beruflichen Alltag und die öffentliche Wahrnehmung der Justiz. Die Beiträge dieser Ausgabe greifen unterschiedliche Facetten dieses Spektrums auf.

Den Auftakt macht unser Vorsitzender Dr. Stefan Schifferdecker mit einem persönlichen Beitrag zur Pressebericht-erstattung über den Anschlag auf den CSD. Er beschreibt den Anspruch unserer Pressearbeit: Rechtsprechung verständlich zu machen, aber auch öffentlich für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einzustehen, wenn sie persönlich angegriffen werden.

Einen Blick zurück und nach vorn bietet das Interview mit einer langjährigen Richterin am Kammergericht, die nun in den Ruhestand tritt – ein Gespräch über Veränderungen, Kontinuitäten und den eigenen Blick auf den Beruf.

Einen anderen Zugang zur Justiz eröffnet die neue Kunstausstellung im Verwaltungsgericht. Wo sonst Akten, Verhandlungen und Entscheidungen den Alltag bestimmen, lädt sie dazu ein, Recht und Gericht aus einer anderen Perspektive wahrzunehmen.

Wie verändert die Digitalisierung unseren Berufsalltag? Welche Chancen und Herausforderungen bringt Künstliche Intelligenz mit sich? Und wie erleben Referendarinnen und Referendare ihre Arbeitsgemeinschaften? Auch diesen Fragen widmet sich die Ausgabe.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Besoldung. Wir blicken auf die geplante Reparaturgesetzgebung der Berliner Finanzverwaltung und die weiteren Entwicklungen. Hinzu kommt ein Beitrag aus Brandenburg zum neuen Besoldungsgesetz.

So unterschiedlich die Themen erscheinen, verbindet sie eine gemeinsame Frage: Wie verändern sich Justiz und richterlicher Beruf – und was bedeutet das für uns?

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre und interessante Einblicke.

Dr. Henrikje Budde
Ihre Redaktion



ANSCHLAG AUF DEN CSD

Justiz unter Erklärungsdruck

Dr. Stefan Schifferdecker

Unmittelbar nach dem Terroranschlag auf den CSD wurde die Frage diskutiert, ob ein Justizversagen vorliegt, ob ein Berliner Strafgericht den Anschlag hätte verhindern können. Es waren herausfordernde Tage für die Pressearbeit des DRB Berlin. Ein persönlicher Bericht.

Terroranschlag und Hintergründe haben tief bewegt

Das Attentat auf den CSD am 25. Juli 2026 hat mich sehr bewegt. Meine Kinder hatten auf dem CSD gefeiert. Es war ein Anschlag auf meine Welt, auf mein Berlin.

Noch am Abend des schrecklichen Terroranschlags wurde bekannt, dass der Täter am 12. Mai 2026 – und damit wenige Wochen vor der Tat – zwar verurteilt, jedoch unter Vorbewährung auf freien Fuß gesetzt worden war. Er war wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat sowie der Zuwiderhandlung gegen ein vollziehbares Verbot

nach dem Vereinsgesetz vom Jugendschöffengericht zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt worden. Der als Hochrisikoperson eingestufte Täter war unter Auflagen freigekommen und von der Polizei observiert worden. Das Urteil war zum Tatzeitpunkt noch nicht rechtskräftig, da die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt hatte.

Justiz erklären ist Aufgabe des DRB

Ich habe mich am Abend des Anschlags sofort gefragt, wie ich für den Richterbund Berlin auf Presseanfragen reagieren sollte. Denn es gehört zu meinen Aufgaben in unserem Landesverband, nahezu spontan Fragen der Journalistinnen und Journalisten zu beantworten.

Meines Erachtens ist der Richterbund auch verpflichtet, die Justiz zu erklären.

Nur so können wir unberechtigte Vorwürfe abwehren, Vorurteilen entgegentreten und in unserer Medienwelt verstanden werden.

Ich hatte mir zunächst vorgenommen, gegenüber der Presse in diesem Fall überhaupt keine inhaltliche Stellungnahme abzugeben. Ich kannte den Fall nicht, zweifelte zunächst ebenfalls an der Richtigkeit der Entscheidung und hätte das Urteil aufgrund meiner geringen Erfahrung im Strafrecht nicht sofort rechtfertigen oder erklären können. Und nur zu sagen, die Justiz arbeite grundsätzlich richtig, könne sich aber eben auch irren, fühlte sich angesichts der vielen Opfer völlig falsch an.

Heftige Kritik an der „Kuscheljustiz“

Kurz darauf begann die Justizschelte: Hätte die Justiz hart durchgegriffen, hätte der Täter hinter Gitter gesessen und den Terroranschlag nicht begehen können, so der Vorwurf. „Kuscheljustiz“ titelte eine Boulevardzeitung zwei Tage später. Sofort erinnerte ich mich an den persönlichen Shitstorm gegen einen Kollegen am Verwaltungsgericht, der persönlich für eine Entscheidung seiner Kammer zu Zurückweisungen an der deutsch-polnischen Grenze angefeindet und bedroht worden war. Wenige Tage nach dem Attentat wurde das Strafurteil veröffentlicht und öffentlich diskutiert.

Für mich, für uns, war klar: Sobald die Kritik an der Justiz sich persönlich gegen den Kollegen oder die Schöffen wenden würde, würden wir uns aktiv

und öffentlich schützend vor ihn stellen. Bis dahin würden wir ohne jegliche Presseerklärung das Strafrecht und die Möglichkeiten der Justiz erklären. Persönliche Angriffe blieben nach unserer Wahrnehmung glücklicherweise aus.

Berichterstattung im Ergebnis sachlich

Eine befreundete Jugendstrafrichterin versorgte mich mit allen Details, die ich für die Pressearbeit zum Jugendstrafrecht benötigte. Zu meinem Glück kamen erst dann die Anfragen der Presse. So konnte ich in Hintergrundgesprächen und einigen Interviews die Zusammenhänge der Entscheidung und den Unterschied zwischen Strafjustiz und polizeilicher Prävention erklären.

Zugleich leistete die Presseabteilung des Strafgerichts eine hervorragende, offene und proaktive Arbeit. Auch wenn der Beitrag des DRB Berlin nur gering gewesen sein mag, blieb die Berichterstattung über die Arbeit der Berliner Justiz und über die Entscheidungsgründe des Urteils im Ergebnis erstaunlich sachlich und fundiert. Trotz der heftigen Kritik an dem Urteil wurde sehr schnell klar, dass das Strafgericht hier im Rahmen des geltenden Jugendrechts entschieden hatte.

Häufige Fragen nach dem Anschlag

Eine häufige Frage war, ob die Kritik an dem Urteil gerechtfertigt ist. Ich konnte darauf verweisen, dass es völlig legitim ist, Entscheidungen der Justiz zu kritisieren und unsere Arbeit zu hinterfragen. Ich konnte erklären, dass Richterinnen und Richter mit gefährlichen Menschen umgehen und über sie entscheiden müssen. Jeder Kollege wisse genau, dass unsere Entscheidungen auch nachteilige Folgen haben können, weswegen wir es uns bei unserer Arbeit auch nicht leicht machen.

Ich habe in den Gesprächen betont, dass auch die Richterschaft von dem Anschlag sehr betroffen und erschrocken ist und der Anschlag auf den CSD die Kolleginnen und Kollegen sicherlich nachhaltig sensibilisiert hat. Aber als Richterinnen und Richter stehen wir nun einmal, auch bei allergrößter Sorgfalt, immer vor dem Risiko einer Fehleinschätzung, da wir den Angeklagten nicht in den Kopf schauen können. Wir müssen Prognosen anstellen und abwägen: Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Täter wieder eine Straftat begeht? Und wie hoch, dass eine Resozialisierung gelingt? Vor diesen Fragen stehen die Kolleginnen und Kollegen insbesondere bei Bewährungsentscheidungen oder wenn es darum geht, psy-

chisch Kranke freizulassen. Es ist eine große Verantwortung, der wir uns aber stellen.

Gefragt nach einer Bewertung der Entscheidung des Amtsgerichts, habe ich deutlich gemacht, dass ich mit Fachkollegen über den Fall und die geltenden Regeln des Jugendstrafrechts diskutiert habe und überzeugt bin, dass der Kollege sehr sorgfältig gearbeitet und den rechtlichen Maßstab zutreffend angewendet hat. Ich habe betont, dass mir auch keine anderslautenden rechtlichen Bewertungen bekannt sind. Hätte der Kollege mit den Schöffen anders entschieden, wären die Folgen anders gewesen, klar. Aber wer ausschließen will, dass Gefährder im Jugendstrafrecht eine Vorbewährung bekommen, muss das Jugendstrafrecht ändern. Auch wenn ein anderes Ergebnis noch so wünschenswert wäre, kann man dem Kollegen und den Schöffen nicht rückblickend vorwerfen, dass sie auf Grundlage der damals bekannten Umstände eine ihnen rechtlich mögliche Entscheidung getroffen haben, weil sie überzeugt waren, dass diese richtig ist.

Justizkritik hat Grenzen

In diesem Zusammenhang wurde ich oft zum Verhältnis von richterlicher Unabhängigkeit und Grenzen der Kritik gefragt. Hier habe ich klargestellt, dass für mich eine Grenze überschritten ist, wenn es polemisch oder persönlich wird, wenn nicht mehr unsere Arbeit kritisiert wird, sondern die Richter als Versager oder Täter bezeichnet oder als politisch indoktriniert dargestellt werden. Im vorliegenden Fall habe ich das aber nicht wahrgenommen. Natürlich gab es den Vorwurf der „Kuscheljustiz“, aber solche Kritik hält sich im legitimen Rahmen.

Die Bürgerinnen und Bürger können ihre Wut äußern. Es ist dann unsere Aufgabe als Richterschaft, insbesondere als Interessenvertretung, zu erklären, dass das Strafrecht zur Ahndung begangener Straftaten dient und nicht zu deren Vorbeugung.

Mir war es wichtig, bei der Diskussion zwischen den Aufgaben der Justiz, der Sicherheitsbehörden und der Politik zu unterscheiden. Denn der Terroranschlag hat gezeigt, dass wir uns besser vor Gefährdern schützen müssen. Über Maßnahmen wie Fußfesseln für Gefährder oder niedrigere Hürden

beim Unterbindungsgewahrsam muss die Politik entscheiden. Es ist ihre Aufgabe zu diskutieren, was wir als Gesellschaft brauchen und was nicht. Der Fall zeigt, dass das Strafrecht allein solche Probleme nicht lösen kann.

Justiz braucht gute Pressearbeit

Die Nachfragen ebbten wenige Tage später ab. Das Interesse an der Justiz hat mir gezeigt, wie wichtig generell eine professionelle Pressearbeit ist. Die Strafjustiz ist dabei hervorragend aufgestellt. Für die Interessenvertretungen ist es eine Herausforderung, der wir uns stellen müssen.

Wir müssen öfter über unsere Arbeit berichten, über unseren Arbeitsalltag, über unsere Aufgaben, über die Möglichkeiten und Grenzen, Recht zu sprechen. Wir müssen verständliche Erklärungen für unsere Urteile liefern und die Komplexität unserer Entscheidungsgrundlagen aufzeigen.

Der Spruch „Der Richter spricht durch sein Urteil, ansonsten schweigt er“ hat für die oder den Einzelnen zwar eine wichtige Bedeutung, für die Justiz und die Interessenvertretungen gehört er aber ins letzte Jahrhundert. Die Zeiten, in denen sich die Richterschaft aus der öffentlichen Debatte um ihre Arbeit heraushalten kann, sind längst vorbei.



ELISABETH BECKSTETT IM INTERVIEW

„Ich würde den Richterberuf wieder wählen“

Daniel Holznagel

17 Jahre Amtsgericht, 17 Jahre Kammergericht: Elisabeth Beckstett blickt zum Eintritt in den Ruhestand auf fast vier Jahrzehnte in der Berliner Justiz zurück. Im Gespräch mit Daniel Holznagel erzählt sie von Hierarchien und „Hexentreffen“, von Arbeitsbelastung und richterlicher Erfahrung – und davon, was sich in der Justiz verändert hat und was sie heute kritisch sieht.

Liebe Elisabeth, ich freue mich, dass ich fürs Votum dieses Interview mit Dir führen darf. Wir waren zuletzt im selben Senat beim KG und haben uns ein Zimmer geteilt. Mein Eindruck aus unseren Gesprächen war: Du hast Dir eine gewisse Distanz zur Justiz bewahrt, warst aber zugleich mit Herzblut bei den Fällen.

Findest Du Dich in dieser Beschreibung wieder?

Ja, grundsätzlich schon. Mir war immer wichtig, dass die Parteien verstehen, warum eine Sache so oder so ausgeht, also dass auch derjenige, der unterliegt, versteht, warum er nicht Recht bekommen konnte.

Viele in der Justiz kennen Dich. Aber fangen wir von vorne an: Was hat Dich zur Richterlaufbahn bewogen?

Ich wollte ursprünglich etwas in Richtung Umweltschutz studieren, aber das wurde mir bei der Studienberatung ausgeredet. Dann dachte ich, ich studiere übergangsweise Jura und schaue nebenbei, welches naturwissenschaftliche Fach zu mir passt. Letztlich haben mich aber die Juravorlesungen von Anfang an fasziniert und ich bin dabei geblieben. Ich hatte auch gleich gute Noten und tolles Feedback.

Während des Studiums dachte ich noch, ich werde Anwältin. Deshalb habe ich während des Referendariats nebenher in einer Kanzlei gearbeitet. Dort habe ich aber schnell gemerkt, dass das nichts für mich ist: einseitig gegen mein Rechtsgefühl die Interessen des Mandanten zu vertreten, mich quasi vor den Karren spannen zu lassen.

In der Wahlstation hat mich dann ein AG-Leiter vom Kammergericht motiviert, mich als Richterin zu bewerben. Die positiven Zeugnisse aus dem Referendariat haben mir dafür wohl die Türen geöffnet. Damals, noch vor der Wende, wurden nur wenige Richter:innen pro Jahr eingestellt.

Deine Wahlstation war 1988 am KG. Wie hast Du das Gericht damals erlebt?

Die Wahlstation im Herbst 1988 beim Kammergericht fand ich eher abschreckend. In dem Senat herrschte eine ganz andere Atmosphäre als heute, viel autoritärer. Der Vorsitzende war sozusagen der große Chef und faltete die Beisitzer auch mal wegen eines schlechten Votums in meinem Beisein zusammen, was ich sehr unangenehm fand. Diese Erfahrung hat auch dazu geführt, dass ich nach meiner Lebenszeiternennung im April 1992 ganze siebzehn Jahre als Amtsrichterin beim Amtsgericht Lichtenberg gearbeitet habe und einer Erprobungsanfrage 1997 nicht gefolgt bin.

Und wie hast Du das Referendariat insgesamt in Erinnerung?

Das Referendariat fand ich super. Ich hatte nach dem Studium das erste Mal ein monatliches Einkommen und bekam Einblicke in die praktische Arbeit als Juristin. Ich hätte damals Berufsreferendarin auf Lebenszeit werden können.

Die Justiz war damals noch stark männlich geprägt. Wie hast Du das erlebt?

Als ich im Herbst 1988 meine Wahlstation beim Kammergericht gemacht habe, gab es nach meiner Erinnerung erst eine Vorsitzende Richterin am Kammergericht. Ansonsten waren die Beförderungsämter dort, soweit ich mich erinnere,

von Männern besetzt. Beim Landgericht und bei den Amtsgerichten war es etwas besser, aber auch lange noch nicht paritätisch.

Selbst 2006, als ich mich dann doch noch zu einer obergerichtlichen Erprobung beim Kammergericht entschlossen hatte, waren die Vorsitzendenstellen noch überwiegend von Männern besetzt. Damals gab es ein regelmäßiges Treffen der Richterinnen am Kammergericht, zu dem auch die Erprobungsrichterinnen eingeladen wurden. In meiner Erinnerung ging es eher um allgemeinen Austausch. Ich habe aber auch gehört, dass es bei der Initiierung dieser Treffen insbesondere darum ging, endlich eine Frau ins Präsidium des Kammergerichts zu bringen. Die Treffen waren wirklich nett, auch die Präsidentin nahm daran teil. Die männlichen Kollegen haben sie despektierlich als „Hexentreffen" bezeichnet.

Im Gerichtsalltag war die Unterrepräsentation von Frauen aber kein großes Thema. Seit den 1990er-Jahren gab es eher eine leise und stetige Entwicklung zu mehr Parität.

Du hast 1989 als Richterin angefangen. Welche Stationen folgten?

Ich habe am 1. März 1989 als Richterin angefangen. Ich war zunächst am Landgericht Tegeler Weg, wo seinerzeit noch das ganze Landgericht für Zivilrecht konzentriert war, dann ein Jahr am AG Tempelhof/Kreuzberg und anschließend beim AG Schöneberg, Zweigstelle Lichterfelde. Dort bekam ich eine volle Proberichterabteilung für Wohnungseigentumsrecht zugewiesen. Schließlich musste ich beim Amtsgericht Tiergarten in Moabit Strafsachen bearbeiten. Kurz vor meiner Lebenszeiternennung wurde ich dann an das im Dezember 1991 neu eröffnete Amtsgericht Lichtenberg beordert, wo ich schließlich auf Lebenszeit ernannt wurde. Diese Zahl von Stationen war damals üblich, man bekam dadurch einen guten Einblick in alle Bereiche. Es war auch noch üblich, dass die Präsidentin des Kammergerichts bei den Überhörungen vor der Entscheidung über die Lebenszeiternennung dabei war. Es war damals übrigens auch noch üblich, dass die Präsidentin des Kammergerichts bei den Überhörungen vor der Entscheidung über die Lebenszeiternennung dabei war.

Wie war die Nachwendezeit am AG Lichtenberg?

Die Arbeit beim AG Lichtenberg in der direkten Nachwendezeit war sehr interessant. Es war alles frisch im Aufbau und wir hatten viele Fälle, in denen auf der Grundlage des Einigungsvertrages auch noch ZGB, ansonsten das Schuldrechts- und das Sachenrechtsbereinigungsgesetz anzuwenden war. Auch bei der Auslegung von Testamenten, die etwa den Trabbi-

Vertrag erwähnten, aber nicht das Mehrfamilienhaus, weil es unter staatlicher Verwaltung stehend für die Bürger damals keinen Vermögenswert hatte, mussten wir frei schöpfen.

Mit den steigenden Eingangszahlen wuchs auch das Amtsgericht Lichtenberg. Es wurden immer mehr Proberichter zugewiesen; unter anderem deshalb kannte ich so viele Kollegen in der Justiz.

Auch die Arbeitsweise war völlig anders. Es wurde mit Diktiergeräten gearbeitet, die Aufnahmen wurden in der Schreibkanzlei abgetippt. In der Verhandlung hat die Protokollführerin die Protokolle mit Schreibmaschine, Blaupapier und drei Durchschlägen erstellt. Fehler konnten kaum korrigiert werden, allenfalls durch Ausstreichen ganzer Zeilen.

Zwischen den Sitzungen wurde im Gerichtssaal teilweise sogar noch geraucht.

Du hast auch Referendar:innen ausgebildet und Staatsexamina geprüft. Wie kam es dazu?

Ich habe zunächst Referendars-AGs gegeben. Dann wurde ich vom GJPA angesprochen, weil diejenigen, die ausbilden, möglichst auch prüfen sollten. Ich habe dann einige Jahre neben den Arbeitsgemeinschaften Examensklausuren für das erste und zweite Staatsexamen korrigiert. Mündliche Prüfungen habe ich nur selten gemacht. Da stimmte für mich das Preis-Leistungs-Verhältnis überhaupt nicht, wenn man sich sorgfältig auf die Prüfung vorbereiten wollte.

Hattest Du eine bestimmte Arbeitsweise, etwa in der Berufungsinstanz?

Nicht im Speziellen. Allerdings halte ich es in der Berufungsinstanz für essenziell, dass man die Akte nicht von vorn, also bei der Klageschrift beginnt. Denn häufig bleibt der Streitgegenstand in zweiter Instanz hinter dem der ersten Instanz zurück. Ich habe immer mit dem erstinstanzlichen Urteil und der Berufungsbegründung begonnen und nur bei Bedarf die Schriftsätze aus der ersten Instanz einbezogen. Außerdem habe ich versucht, rechtzeitig Hinweise zu erteilen. Das war schon beim Amtsgericht so.

Kam es vor, dass Dich ein Anwalt oder eine Anwältin in der Verhandlung noch von einer anderen rechtlichen Bewertung überzeugt hat?

Das gab es schon. Zumindest in der Form, dass ich das zunächst erörterte Ergebnis wieder offengestellt habe, etwa mit dem Hinweis, dass ich das Problem noch einmal unter Berücksichtigung der neuen Einwände in Ruhe überdenken werde.

Gab es Entscheidungen, bei denen Dich das Gesetz zu einem Ergebnis zwang, das Du als ungerecht empfandest?

Ja, an eine solche Entscheidung erinnere ich mich. Insgesamt war das aber die absolute Ausnahme. Das Gesetz lässt in der Regel Spielraum bei der Anwendung, und den kann man nutzen. Insofern konnte ich mit den Ergebnissen gut leben.

Sollten Richter:innen stärker spezialisiert arbeiten?

Wir Jurist:innen sind breit ausgebildet und erlangen Fachkenntnisse erst mit unserer Arbeit, Richter:innen etwa in Fachsenaten. Deshalb halte ich es für sinnvoll, eingespielte Teams zusammenzuhalten. Ich war mehr als zehn Jahre im Versicherungssenat in gleichbleibender Besetzung tätig. Das hat, denke ich, zu einer Senatsarbeit auf wirklich hohem Niveau geführt.

Hat Dich der Richterberuf verändert?

Mir wird im privaten Bereich manchmal vorgeworfen, dass ich zu wenig Partei ergreife. Wenn mir Freunde zu einem juristischen Problem ihr Leid klagen, frage ich mich automatisch, ob nicht die andere Seite auch einen Punkt hat. Ich glaube schon, dass das vom Beruf kommt: Ich versuche immer, beide Seiten der Medaille zu berücksichtigen.

Fiel Dir die Arbeit über die Jahre gleich leicht?

Nein. Am Anfang habe ich beim Amtsgericht Fälle bearbeitet, die im Vergleich zu denen am Kammergericht eher übersichtlich waren. Das fiel mir leichter, und ich habe sehr effektiv und schnell gearbeitet. Die Arbeit beim Kammergericht war anders, da musste ich mich umgewöhnen, zumal die Entwürfe oft erst einmal die beiden anderen Kollegen überzeugen mussten. In den letzten ein, zwei Jahren vor der Pensionierung habe ich gemerkt, dass ich in der Bearbeitung langsamer wurde. Es fiel mir manchmal schwerer, die Sachen aufs Papier zu bringen.

Wie hast Du die Zusammenarbeit mit den Anwält:innen erlebt?

Da gibt es große Unterschiede. Am Amtsgericht gibt es oft Berufsanfänger, da war ich diejenige, die das Spezialwissen, etwa im Mietrecht, hatte. Beim Kammergericht sind die Anwälte oft stärker spezialisiert und arbeiten auf einem anderen fachlichen Niveau. In der Verhandlung wurden wirklich fundierte Rechtsgespräche geführt, was mich deutlich mehr gefordert hat. Insgesamt arbeiten Anwälte fast durchweg sehr konstruktiv und seriös. Und wenn sie es nicht sein können, signalisieren sie das, etwa mit: „Der Mandant legt Wert darauf, dass …“

Sind die Ressourcen der Justiz sinnvoll eingesetzt? Können sich Richter:innen auf die wichtigen Dinge konzentrieren?

Bei den Massenverfahren ist das schon zweifelhaft, etwa bei den Dieselklagen. Die haben wahnsinnig viel Arbeitskraft gebunden. Besonders ärgerlich fand ich, dass es dabei aus meiner Sicht häufig um einen Mitnahmeeffekt ging, denn die Kläger waren mit ihren Fahrzeugen ja offenbar überwiegend zufrieden.

Du hast als Berufungsrichterin viel von der Berliner Justiz gesehen. Wie beurteilst Du die Qualität der ersten Instanz?

Als Berufungsrichterin bekommt man, insbesondere in einem Fachsenat, schon ein Bild von der Arbeit in der ersten Instanz. Nach meinem Empfinden gibt es deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Richtern. Manche sind sehr bemüht und sorgfältig, manche wollen die Sachen schnell „tot machen".

Das hat natürlich auch sachliche Gründe: Wenn man am Landgericht mit Sachen zugeschüttet wird, kann man nicht alle so perfekt bearbeiten, wie man das vielleicht gerne machen würde. Aber es gibt auch Kolleg:innen, bei denen die Qualität nichts mit „Notwehr" zu tun hat. Ich erinnere mich an eine Beratung nach § 522 Abs. 2 ZPO, die ein Kollege mit den Worten einleitete: „Das Urteil kommt vom Kollegen XY, sodass zunächst einmal der Anschein dafür spricht, dass an der Berufung nichts dran sein dürfte."

Richter:innen klagen oft über hohe Arbeitsbelastung. Wie hast Du sie erlebt?

Bei mir war das phasenweise der Fall, etwa wenn ich mich auf einer neuen Stelle in ein neues Rechtsgebiet einarbeiten musste oder beim AG Lichtenberg, als die flächendeckenden Mieterhöhungen nach dem damaligen Miethöhegesetz einliefen. Da hatte ich als Amtsrichterin in einem Kalenderjahr über tausend Eingänge. Insgesamt war die Arbeitsbelastung okay.

Das sehen aber andere, die vielleicht auch eine andere Arbeitsweise haben, bestimmt anders.

Funktioniert die Personalentwicklung innerhalb der Justiz gut – gerade bei Beförderungen?

Man kann natürlich viel kritisieren, etwa dass das System aus vielleicht nicht immer nachvollziehbaren Gründen auch schwächere Leute befördert. Aber eine richtige Lösung habe ich auch nicht.

Sollten Richter:innen mehr Feedback zu ihrer Arbeit bekommen?

Dass sich Parteien für eine gute Verhandlung bedanken, ist beim Amtsgericht schon vorgekommen. Beim Kammergericht bedankten sich eher die Anwälte für die Erörterung. Fachliches Feedback bekommen wir vor allem über die Rechtsmittelinstanz. Beim Kammergericht kommt es dabei, zumal der BGH recht lange braucht, zu einer erheblichen Zeitverzögerung. Das war beim Amtsgericht besser, da kamen die Berufungssachen teilweise innerhalb weniger Monate zurück. Bei eini-

gen meiner letzten Fälle würde mich auch trotz Pensionierung noch interessieren, was der BGH daraus macht.

Arbeiten Richter:innen in einer „Bubble“? Fehlt ihnen manchmal der Praxisbezug?

Grundsätzlich habe ich keine Kritik an dem System, wie es jetzt ist, vorzubringen. Natürlich ist es gut, auch mal Mieter gewesen zu sein, wenn man Mietfälle entscheidet usw. Aber unser jetziges Modell mit dem Referendariat führt eigentlich schon zu einer guten Praxiserfahrung. Natürlich kann es sein, dass man als Jungrichterin nicht ganz so ernst genommen wird, so einen Eindruck hatte ich einmal. Aber ob man deshalb unbedingt vorher als Anwältin gearbeitet haben muss, weiß ich nicht.

Auch zwischen Spruchrichter:innen und Verwaltung wird eine gewisse Distanz wahrgenommen. Wie siehst Du das Verhältnis?

Das sind zwei – wie hast Du gesagt? – Bubbles. Die Kollegen in der Verwaltung haben ihren eigenen Kosmos. Sie sind nur zu einem sehr kleinen Teil in der Rechtsprechung tätig, üben ihren eigentlichen Beruf als Richter:innen also kaum aus. Die Verwaltung ist in den letzten Jahren immer größer geworden. Die Stelle der Präsidialrichterin war vor etwa zehn Jahren noch mit einer einzigen Kollegin besetzt, heute gibt es dafür zusätzlich drei Assistentinnen oder so. Dadurch werden viele Richter:innen in die Verwaltung abgeordnet, die dann im ohnehin chronisch unterbesetzten Spruchbereich fehlen. Bestimmte Stellen wären aus meiner Sicht besser mit anderen Berufsgruppen zu besetzen, etwa mit Informatiker:innen. Ich habe oft gedacht: Die Hauptaufgabe eines Gerichts ist die Rechtsprechung, und die Verwaltung gibt es, um die Arbeit der Richter:innen zu ermöglichen.

Und noch etwas: Gute Richter:innen sollten das tun, was sie gut können und wozu sie eingestellt wurden – nämlich richten. In der Praxis ist es aber seit Jahren so, dass man als Spruchrichter eher Karriere machen kann, wenn man eine gewisse Zeit in der Verwaltung war. Vielleicht ist das ein bisschen aus dem Blick geraten?

Hättest Du selbst Vertrauen in die Berliner Justiz, wenn Du einen komplexen und für Dich wichtigen Rechtsstreit führen müsstest?

Ja, ich hätte Vertrauen. Wobei ich gerade zusammen mit weiteren Miteigentümern unserer WEG einen Prozess beim Verwaltungsgericht verloren habe. Es ging um die Baugenehmigung für einen Fahrstuhlanbau. Da sind im Rahmen der Ermessensausübung ein paar Zentimeter Abstand zu einem Seitenflügel wichtiger als die demografische Entwicklung der Gesellschaft. Könnte man auch anders sehen.

Macht es einen Unterschied, wer einen Fall entscheidet?

Allein die Berufserfahrung macht eine Menge aus. Mit Erfahrung wird der Prozess in der Regel straffer geführt. Ein Problem für die Parteien sind aus meiner Sicht auch Abteilungen von Proberichter:innen beim Amtsgericht, in denen alle paar Monate ein Wechsel stattfindet.

Gewöhnt man sich in der Justiz zu schnell an Dinge, die einem anfangs noch merkwürdig vorkommen?

Schon, aber bei mir eher in Bezug auf den baulichen Zustand unserer Büros oder unserer Toiletten. Die sind im Kammergericht überwiegend eine Zumutung.

Was würdest Du jungen Kolleg:innen raten?

Hinweise zu erteilen ist richtig und wichtig, um das Verfahren voranzubringen. Auch wenn Anwälte sich auf nicht entscheidungserhebliche Aspekte stürzen, muss man das rechtzeitig einbremsen.

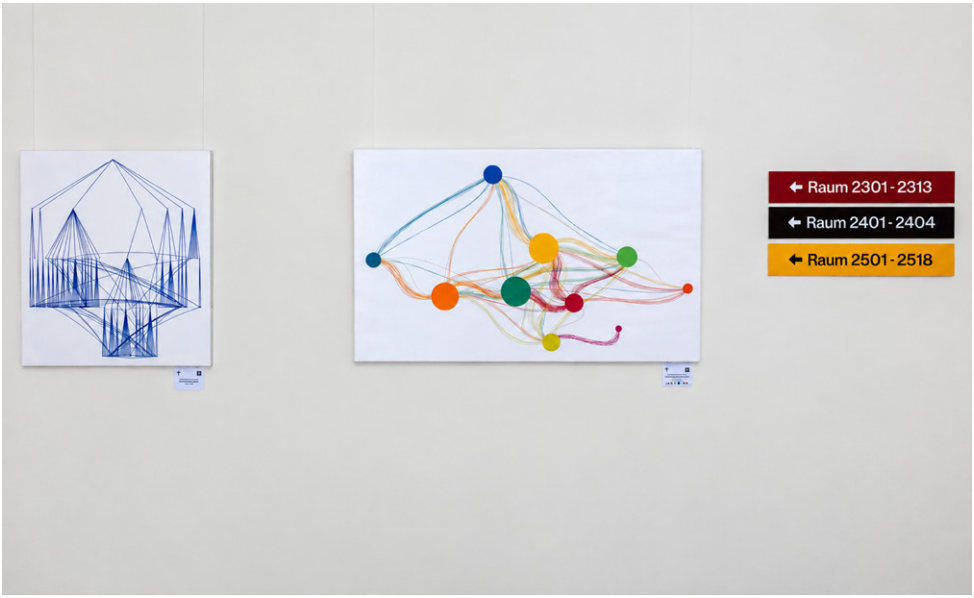
Wenn Du noch einmal vor der Berufswahl stündest: Würdest Du wieder Juristin und Richterin werden?

Ganz klar: ja. Ich würde auch wieder den Richterberuf wählen. Mir hat die Arbeit bis zum Schluss Spaß gemacht und ich denke, das ist für die Berufswahl das Allerwichtigste.

Du hast Dich auf den Ruhestand gefreut. Wie fühlt er sich an – und könntest Du Dir vorstellen, trotzdem noch Aufgaben zu übernehmen?

[lacht] Für mich wäre es nicht infrage gekommen, in der Justiz weiterzuarbeiten, schon weil das Einkommen dann auf die Pension angerechnet würde. Das geht aus meiner Sicht nicht. Die Pension ist verdient und weitere Arbeit muss entsprechend entlohnt werden.

Eine freie Tätigkeit mit ein paar Wochenstunden kann ich mir dagegen gut vorstellen. Das mildert den Übergang und man kann erworbene Kenntnisse noch sinnvoll einbringen.



DATENKUNST IM VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

Das Antlitz des Rechts

Dr. Teoman Hagemeyer-Witzleb

Wer sich in den letzten Monaten in den zweiten Stock des Berliner Verwaltungsgerichts verirrt hat, wurde dort wahrscheinlich von einer Reihe farbenfroher Bilder überrascht. Was hier an der Wand hängt, ist gewissermaßen unser täglich Brot. Was hier auf weißen Leinwänden zu fließen scheint, ist Recht. Es handelt sich um Datenkunst aus der digitalen Feder der Rechtswissenschaftlerin und Informatikprofessorin Dr. Dr. Corinna Coupette und ihres Doktoranden Titus Pünder.

Zu den Forschern und Künstlern

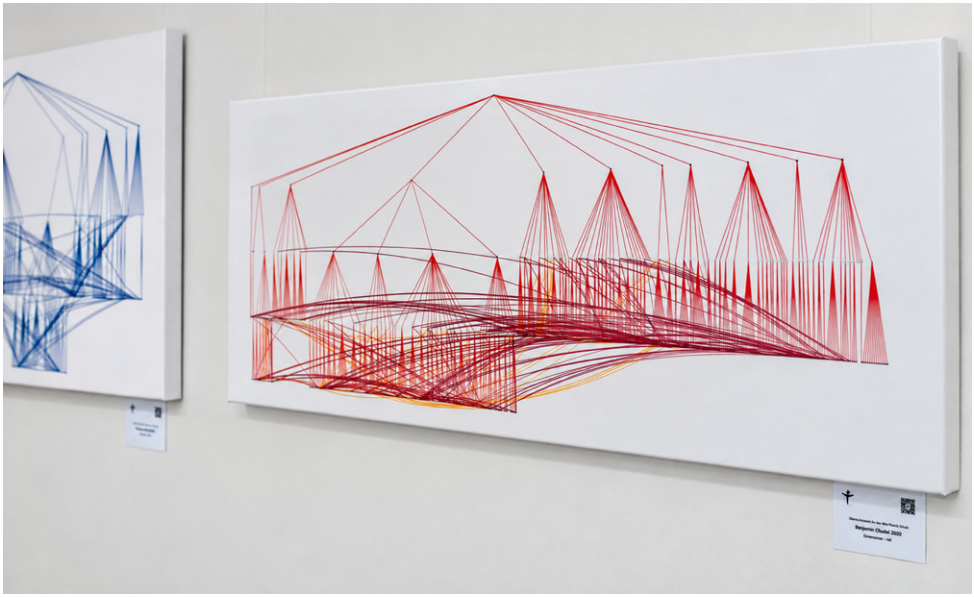
Coupette und Pünder erforschen gemeinsam mit weiteren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im jüngst mit einem Starting Grant des European Research Council (ERC) ausgezeichneten interdisziplinären Telos Lab das Recht aus der Perspektive von Komplexitäts- und Datenwissenschaft.

Telos Lab

Beide gehören zur seltenen Spezies der Kreativen, die – als promovierte bzw. examinierte Juristen – fundierte Kenntnisse des Rechts mit solchen des Programmierens vereinen. Ihr akademischer Weg hat Coupette nach Promotionen an der Bucerius Law School bzw. dem Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen (Recht) und der Universität des Saarlandes (Informatik) an die Aalto Universität in Finnland geführt, wo sie aktuell zu komplexen Systemen und computergestützter Rechtstheorie forscht. Ihr Doktorand Pünder hat vor seiner Tätigkeit an ihrem Lehrstuhl das Studium der Rechtswissenschaften an der Humboldt Universität zu Berlin absolviert. Beide erforschen und entwickeln unter anderem neue Visualisierungsmethoden, mit denen (insbesondere) komplexe Netzwerke – wie das Recht – erkundet und erklärt werden können.

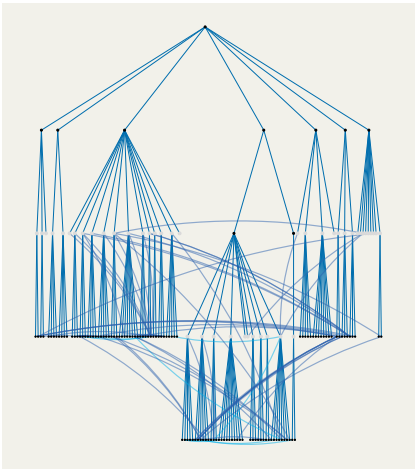
Maßgeschneiderte Kunstwerke für das Verwaltungsgericht Berlin

Für diesen Artikel habe ich die maßgeblichen Personen hinter der Ausstellung am Verwaltungsgericht Berlin interviewt – neben Coupette und Pünder auch die damalige Präsidentin des Verwaltungsgerichts, Erna Xalter, in deren Person das Vorhaben von Anfang an eine engagierte Förderin gefunden hat. Ausgangspunkt der Ausstellung, die seit April unter anderem die Entwicklung und den Komplexitätszuwachs des Asylrechts visuell greifbar macht, war ein Zufall. Eigentlich auf der

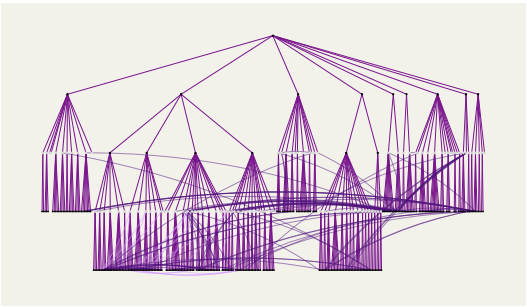


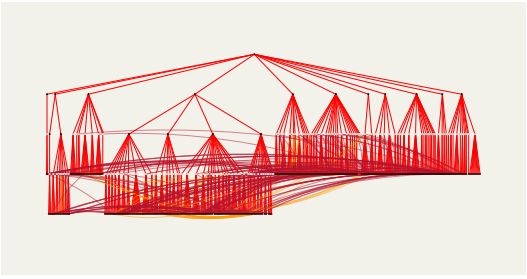
Suche nach „hörbarem“ Recht (Sonifikation – dazu am Ende dieses Artikels mehr) landete ich im Juni 2025 in einem Vortrag von Coupette, an dessen Ende sie die Frage stellte, warum in Gerichten nicht (visualisiertes) Recht an den Wänden hänge. Gute Frage, dachte ich mir. Kürzlich hatte das Verwaltungsgericht einen Kahlschlag hinnehmen müssen, nachdem der Verleiher die dort über Jahre hängenden Kunstwerke zurückverlangt hatte. Was blieb, waren nackte Wände mit den verblassten Umrissen der früheren Exponate. Ich muss gestehen: Ein großer Fan der (meisten der) alten Bilder war ich nicht. Ihre völlige Abwesenheit aber hinterließ ein trostloses Gefühl und kühlte die ohnehin schon sterile Grundatmosphäre der Räumlichkeiten weiter ab, wahrscheinlich nicht nur nach meinem Empfinden. Xalter hatte zwar kurzfristig für Ersatz gesorgt, es blieb jedoch jede Menge Freifläche.

Für Coupette, die sich meiner Anfrage gegenüber sehr aufgeschlossen zeigte, ist es nicht die erste Ausstellung ihrer Kunst. Bereits einige Jahre zuvor hatte sie an ihrer (juristischen) Alma Mater in Hamburg eine Ausstellung mit auf Aluminiumplatten gedruckten Bildern organisiert. Und glücklicherweise sprachen die Bilder (die ich als großformatige Ausdrucke in der Einhornkunstmappe meiner Tochter vorlegte) auch die frühere Präsidentin sofort an, wie sie berichtet: „Besonders



Im Uhrzeigersinn: AsylVfG 1982, AsylVfG 1993 und AsylG 2025.

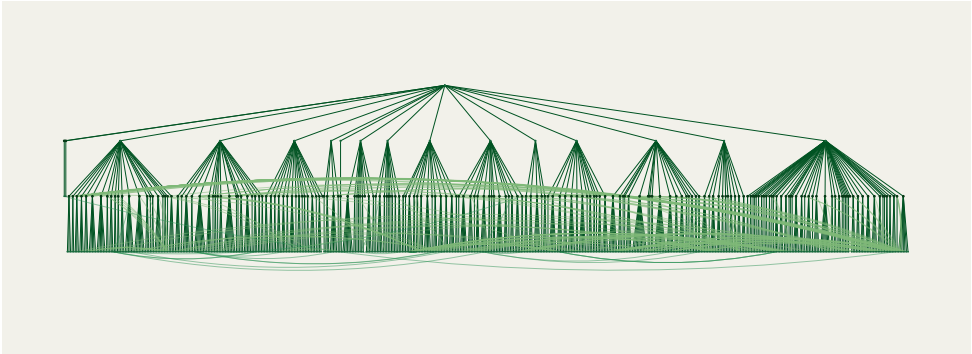




gefiel mir an der Idee, dass die Bilder sich nicht auf Anhieb erschließen und neugierig machen. Jeder fragt sich: Was ist das? Was soll das darstellen? Wenn die Betrachtenden dann erfahren, was es ist, geht ein Lächeln über ihr Gesicht." Einige Treffen und Mails später war die Planung abgeschlossen. Coupette und Pünder erschufen daraufhin mit viel Liebe zum Detail maßgeschneiderte Kunstwerke, die unter wertvoller Mitwirkung einiger Gerichtsbeschäftigter ihren Weg von der Datei auf die Leinwand und schlussendlich an die Wände des Gerichts fanden. Beide betonen, wie wichtig ihnen sei, dass die Gesetze akkurat dargestellt werden. Viele visuelle Variablen seien form- und wählbar, im Mittelpunkt der Datenkunst stehe jedoch das Ziel, möglichst nah an den Daten zu bleiben und – wie man es sich von Zeugen wünscht – nichts wegzulassen oder hinzuzufügen. Wer die Bilder in diesem Artikel bestaunt und sich solche Darstellungen – selbst Rechtsprechung lässt sich übrigens ansprechend visualisieren – auch für den eigenen Arbeitsplatz vorstellen kann, sollte deshalb nicht versuchen, das Ergebnis auf eigene Faust zu reproduzieren, sondern sein Interesse gegenüber den Forschenden des Telos Lab bekunden, wo große Offenheit für weitere Projekte dieser Art besteht.

Motive der Kuratorin

Es ist keine zufällige Zusammenstellung von Gesetzen, die den Wartebereich aufhellen. Kuratiert wurden die ausgestellten Kunstwerke von der damaligen Präsidentin. Bei der Auswahl aus zahlreichen von Coupette und ihrem Team zur Verfügung gestellten Motiven war es Xalter wichtig, Rechtsquellen auszustellen, mit denen am Gericht alle befasst sind. Das Grundgesetz gehöre natürlich dazu, so Xalter, ebenso wie das Migrationsrecht, das mehr als die Hälfte der Verfahren beim Verwaltungsgericht Berlin ausmache und mit dem alle Richterinnen und Richter befasst seien. Vor dem Hintergrund der umfassenden Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, die im Juni 2026 in Kraft trat, entstand die Idee, den Komplexitätszuwachs durch ein Nebeneinander des Asyl(verfahrens)gesetzes bzw. der GEAS-Rechtsakte zu ausgewählten Zeitpunkten (1982, 1993, 2025) zu illustrieren. Xalter ging es dabei, so berichtet sie, darum, die Entwicklung der Gesetzgebung und die aufgrund europäischer Vorschriften immer komplexere und umfangreichere Rechtslage darzustellen. Die Darstellungen greifen dabei ein Gefühl auf, das vielen Richterinnen und Richtern nicht unbekannt sein dürfte. Xalter formuliert es so: „Je umfangreicher die Rechtsnormen und je höher



Grundgesetz

die Verweisungsdichte, umso schwieriger ist die Anwendung des Rechts." Neue Vorschriften, Umsetzungen und Umbenennungen bekannter Normen und Konzepte sowie zahlreiche Verweise machten das Ganze nicht einfacher.

Das Grundgesetz

Doch was sehen wir da eigentlich, beispielsweise beim Blick auf die Visualisierung des Grundgesetzes – wie passend – in der Farbe der Hoffnung? Vorab so viel: Mit KI und Bildgeneratoren hat das nichts zu tun. Zu sehen ist eine algorithmisch programmierte Kartierung der Verfassung, bis zur Ebene der Absätze. Stark vereinfacht gesprochen bedeutet das: Der (maschinenlesbar gemachte) Text des Grundgesetzes wird, nach Extraktion einer ganzen Reihe von Informationen (z. B. Hierarchie, sequenzielle Ordnung, Referenzen), in ein von den Forschenden codiertes Visualisierungsprogramm eingespeist, dessen Ausgabe das hier abgebildete digitale Repräsentat ist. Dass dazwischen viele Schritte liegen, die sowohl juristische als auch informatische Expertise erfordern und damit alles andere als trivial sind, verdient in Zeiten scheinbar grenzenloser Möglichkeiten des *vibe coding* besondere Erwähnung. Die Forschenden berichten etwa davon, dass gerade die fehlerfreie Identifizierung und Auflösung von Verweisen in Gesetzestexten – im Bild als geschwungene Linien zu erkennen – kein unproblematisches Unterfangen ist.

Zum Bild selbst: Wer einen Baum oder eine Baumwurzel sieht, liegt ganz richtig. Doch anders als die Baumdiagramme, die Juristinnen und Juristen sonst im fachlichen Kontext begegnen – etwa als Stammbäume im Familien- und Prozessrecht oder als Entscheidungsbäume in der Rechtsökonomie – handelt es sich hierbei um die Visualisierung juristischer Texte. Coupette gibt den Tipp, diese sogenannten *legal trees* „wie Infor-

matiker“ von oben nach unten zu lesen: Hierarchisch geordnet beginnt der Baum mit einem Punkt, der für das Grundgesetz steht. Von dort verzweigt er sich in Eingangsformel, Präambel und vierzehn Abschnitte („I. Die Grundrechte“ – „II. Der Bund und die Länder“ usw.). Dies sind die geraden Linien zu den „Knotenpunkten“, ab denen die Verästelung spürbar zunimmt. Von diesen Knotenpunkten führen weitere gerade Linien zu den einzelnen Artikeln des Grundgesetzes, also im I. Abschnitt (unter anderem) zu den Grundrechten. Die Artikel werden durch (dickere) Punkte repräsentiert. Wer zählen möchte, müsste im I. Abschnitt (ganz links) zweiundzwanzig Punkte unterhalb des Knotenpunktes finden, die für die Artt. 1 bis 19 GG stehen. Unterhalb der Ebene der Artikel werden in der Darstellung auch noch – weiter verästelt – die Absätze dargestellt, ausgehend von jedem (dickeren) Punkt (= Artikel) mit dünneren Linien und kleineren Punkten (= Absätze) abschließend. Die Grenze des Darstellbaren ist damit noch nicht erreicht – es ließen sich selbst kleinere Gliederungsebenen (Sätze, Halbsätze, Buchstaben, Doppelbuchstaben usw.) noch abbilden (aber nicht unbedingt in einem guten Format drucken), so Coupette. Referenzen – gut zu sehen etwa an der Erwähnung von Art. 145 Abs. 3 GG in der Eingangsformel – werden durch geschwungene Linien dargestellt – in dunkelgrüner Farbe bei Vorwärtsverweisen und in hellgrüner Farbe bei Rückwärtsverweisen.

Wissenschaftlicher Nutzen

Euklid hätte mich für diese Frage sicher mit drei Obolen bedacht und in Richtung Hades verabschiedet, dennoch wollte ich wissen, welchen (wissenschaftlichen) Nutzen die Visualisierung von Rechtsakten hat. Hierauf antworten die Forschenden, gnädiger als Euklid, dass die Darstellungen nicht nur schön anzusehen seien, sondern ganz konkrete wissenschaftliche Anwendung fänden. Voranzustellen ist insoweit, dass Coupette, wie sie im Interview offenbart, die Darstellungsform des *legal tree* im Zuge ihrer Doktorarbeit (Juristische Netzwerkforschung [Legal Network Science], 2018) auf der Suche nach einem visuellen Zugang zum Recht entdeckt hat. Die für die juristische Netzwerkforschung – der Untersuchung von Objekten und (angenommenen) Beziehungen zwischen solchen – relevante Frage „Wie sieht Recht aus?“ beantwortete sie mithilfe der Werkzeuge der Graphentheorie (vgl. hierzu und für eine frühe Darstellung des Grundgesetzes a. a. O., S. 8f.). Die so gewonnenen Repräsentationen waren für sie vor allem wegen ihrer statistischen Eigenschaften interessant. Dass auf diese

Coupettes Doktorarbeit



Website von Corinna Coupette

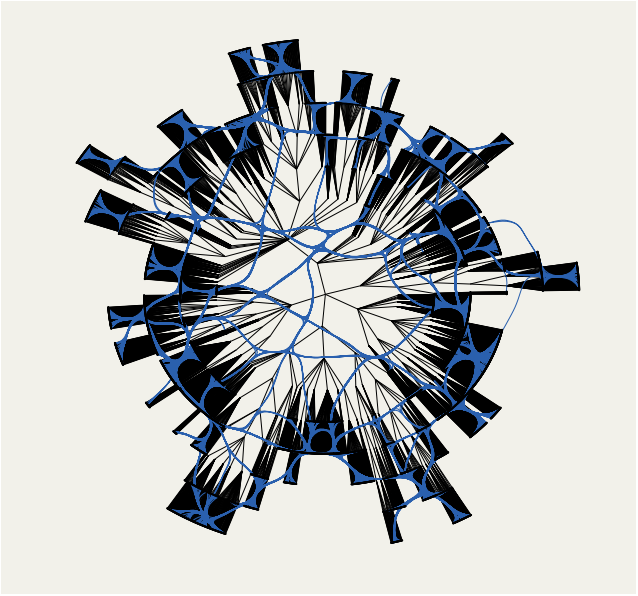


Website von Titus Pünder

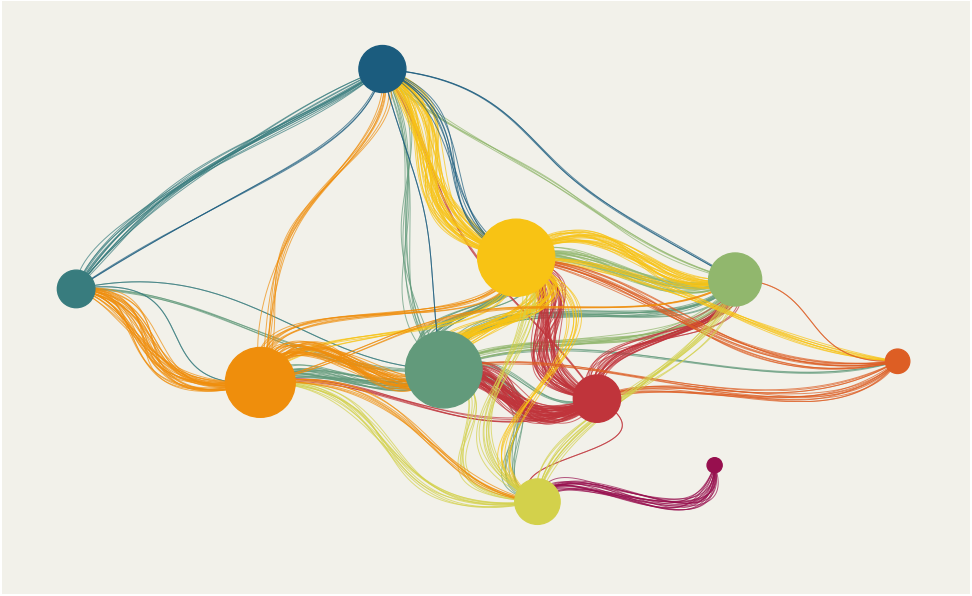
Weise dargestellte relationale Daten, in diesem Fall Gesetze, durchaus schön anzuschauen und als Kunst aufzufassen seien, sah Coupette vor allem in der Resonanz von Menschen bestätigt, denen sie – etwa bei Vorträgen – ihre Arbeit zeigte. Was gewissermaßen als wissenschaftliches Nebenprodukt begann, hat sich im Zuge kontinuierlicher Forschung stark weiterentwickelt, sowohl mit Blick auf die Art und Form der Darstellung als auch mit Blick auf ihre Einsatzmöglichkeiten. So lassen sich besonders umfangreiche oder komplexe Rechtsakte – etwa das BGB – auch radial darstellen oder – wie im Fall des GEAS – in der maßgeblich von Pünder mitentwickelten „Satellitendarstellung", bei der die Unionsrechtsakte als Punkte und zwischen ihnen verlaufende Verweise als geschwungene Linien dargestellt sind. Gefragt nach den wissenschaftlichen Anwendungsbereichen, erklären Coupette und Pünder, dass derartige Darstellungen als explorierende und erklärende Visualisierungen von enormem Nutzen sind, weil in ihnen statistische Muster und Botschaften leichter zu erkennen seien als in zahlen- bzw. tabellenförmigen Repräsentationen. Weil der visuelle Sinn bei Menschen eben der stärkste sei, helfe Visualisierung zudem bei der Navigation durch komplexe Rechtsmaterie und vereinfache die Hypothesenbildung für weitere Forschung. Letztlich haben die Forschenden, die sich in einem wenig bevölkerten Nischenbereich zwischen Jura, Informatik und Datenvisualisierung bewegen, zur Visualisierung juristischer Daten auch eigene Methoden entwickelt, nachdem sich fachfremde Darstellungsformen als ungeeignet herausgestellt hatten. Juristische Texte mit ihrer Sprache, tiefen systematischen Struktur und hierarchischen Ordnung stellten, so Coupette, ein sehr reichhaltiges Datenmaterial dar. Gleichzeitig vereinigten sich in der Materie eine menschengemachte Architektur – die Gesetze – und unvorhersehbare Evolutionsprozesse – ihre Anwendung in der Praxis, etwa durch Gerichtsentscheidungen – zu einem einzigartigen dynamischen Ökosystem, das es abzubilden gelte.

„Recht erfahrbar machen"

Bekanntlich kann „das kennzeichnende Merkmal einer künstlerischen Äußerung darin [gesehen werden], daß es wegen der Mannigfaltigkeit ihres Aussagegehalts möglich ist, der Darstellung im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiterreichende Bedeutungen zu entnehmen, so daß sich eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt" (BVerfGE 67, 213 <217>). Deshalb lässt sich nicht allgemein beantworten, (ob und) wie die Bilder auf Beteiligte,



Zuschauer und Beschäftigte wirken. Als langjähriger Kennerin des Hauses und der Personen, die in ihm ein- und ausgehen, darf man Xalters Einschätzung, dass die meisten sich fragen werden, was auf den Bildern dargestellt werde, durchaus Gewicht zumessen. Ebenso ihrer Annahme, dass die Visualisierung normativer Komplexität letztlich auf positive Resonanz stoßen dürfte. Ganz Wissenschaftlerin, lässt sich Coupette bei dieser Frage zu keiner spekulativen Aussage hinreißen: „Das müsste man erforschen." Tatsächlich gebe es neurowissenschaftliche Untersuchungen zur Frage, wie öffentliche Räume so gestaltet werden können, dass sie ihren Zweck besser erfüllen, wie etwa die Architektur von Krankenhäusern auch räumlich zur Heilung beitragen kann. Analog dazu könne die ansprechende Gestaltung der „Häuser des Rechts" zum Erhalt der Rechtsstaatlichkeit und zur Vermittlung justizieller Grundwerte beitragen. Schon die bloße Gegenwart der Bilder gebe, so Coupette, jedenfalls die Möglichkeit, Recht erfahrbar zu machen, sei es für (fach-)sprachenunkundige Beteiligte ohne nennenswerte Berührungspunkte mit dem Recht oder für Mitarbeitende, denen sich ein neuer Zugang zu diesem erschließen könnte. Gerade wer durch die tägliche Arbeit tief in dieser Materie stecke, könne durch die Bilder einen neuen Blick auf deren organische oder gar ästhetische Komponente gewinnen.



GEAS

Dies bestätigt die frühere Präsidentin, deren eigene Haltung zum GEAS sich durch die Bilder positiv verändert habe: „Das ‚anstrengende' GEAS hatte plötzlich etwas Ästhetisches und Sinnliches."

Weitere Projekte auch an anderen Gerichten?

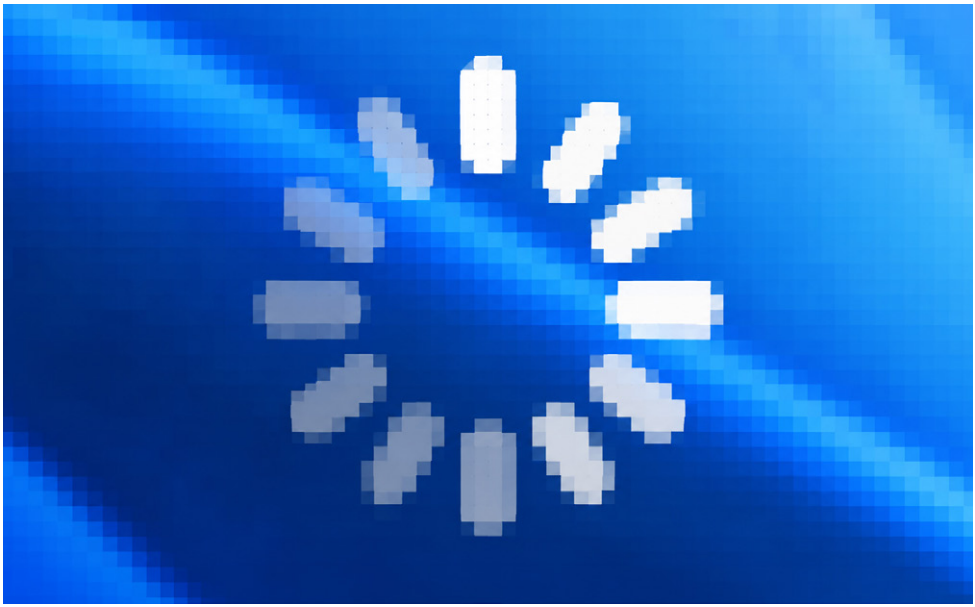
Am Ende unseres Gesprächs betonte Coupette erneut, dass sie und ihr Team für weitere Projekte dieser Art beispielsweise an anderen Gerichten zur Verfügung stünden. Grenzen setzten letztlich nur die Vorstellungskraft und die verfügbaren Druckformate. Allerdings: Wie schon andere Wissenschaftler im VOTUM (vgl. nebenstehenden QR-Code) wies sie darauf hin, dass die wichtigste Ressource der datenbasierten rechtswissenschaftlichen Forschung (und der darauf aufbauenden Visualisierung) nach wie vor zu knapp sei. Es brauche mehr Daten, soll in Richtung der Justiz heißen: mehr veröffentlichte oder wenigstens der Forschung zugänglich gemachte (anonymisierte) Entscheidungen. Auch Xalter spricht eine klare Empfehlung für andere Häuser aus, weist etwa auf die phantastische (Sphären-)Darstellung des BGB hin. Zudem bestünden bei Datenkunst – letztlich einer anderen Form der Darstellung des Rechts – keinerlei Bedenken mit Blick auf das Neutralitätsgebot.

Beitrag zu Open Legal Data im *Votum* vom 29. März 2021



Juristische Texte bald auch vertont?

Wem der stille Klang konzentrierter verwaltungsgerichtlicher Arbeit als Kulisse („Atmo“) für seinen – nach Lektüre dieses Artikels sicher eingeplanten – Besuch der Ausstellung zu wenig ist, darf sich auf die zukünftigen multimodalen Kunstprojekte des Telos Lab freuen: Juristische Daten können auch akustisch erfahrbar gemacht werden. Zwar sei dies eine ganz andere Herausforderung als die Visualisierung, so Coupette, allerdings ließen sich gerade Dynamiken – man denke an die Entwicklung des eigenen Lieblingsrechtsgebiets – bestens tonal ausdrücken. Coupette und Pünder, beide Musiker „im Nebenamt“, haben bereits mit der Sonifikation experimentiert, etwa mit der Übersetzung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in eine Melodie. Pünder spricht dabei ein Wort der Warnung aus: Visuelle Dissonanzen seien deutlich einfacher auszuhalten als auditive; letztere ließen sich allerdings gerade deshalb auch besonders effektiv einsetzen. Ob GEAS oder DSGVO tatsächlich Ohrwurmpotenzial haben, sei dahingestellt. Das Vorurteil „Jura ist trocken“ wurde jedenfalls einmal mehr Lügen gestraft.



JUSTIZ-IT AM LIMIT

Der Fortschritt schläft nicht. Er lädt.

Dr. Stefan Schifferdecker

Die IT-Systeme der ordentlichen Justiz funktionieren auf einem nicht mehr hinnehmbar niedrigen Niveau. Ein Totalausfall vor einigen Wochen war nur die Spitze des Eisbergs. Berlin muss endlich akzeptieren, dass man die IT nicht mit Schmalspurbudget und minimalen Personalressourcen aufbauen kann.

Amtsrichterin A hat für 9:00 Uhr eine Zivilsache terminiert. Ein Routinefall. Als sie um 8:30 Uhr entspannt ihren Dienstrechner hochfährt, begrüßt sie der Bildschirm mit der frohen Botschaft eines unaufschiebbaren System-Updates. Dauer: ungewiss. Zeit für einen Tee, der die Magengeschwüre der letzten Softwareumstellung lindern soll.

Um 9:10 Uhr trifft A leicht gehetzt im Sitzungssaal ein. Der dortige Großbildschirm verharrt in thermodynamischer Ruhe – schwarz und unbeeindruckt von ihren Wiederbelebungsversuchen. Während sie auf den lokalen IT-Support wartet, nutzt der Klägeranwalt die Gunst der Stunde. Er habe heute Morgen noch einen Schriftsatz über das beA eingereicht. Wehmütig denkt A an die Systemmail von 07:15 Uhr: Der elektronische Rechtsverkehr sei wegen „unerwarteter Datenmengen“ vorübergehend zusammengebrochen.

Nach der Verhandlung läuft das System mit der atemberaubenden Geschwindigkeit der Kontinentaldrift. Der Fortschritt schläft nicht, er lädt nur, denkt A. Um die Zeit sinnvoll zu nutzen, ruft sie eine Freundin bei der Staatsanwaltschaft an. Diese lacht nur hysterisch. Dort herrsche absolute Anarchie: Tausende Strafverfahren liegen digital auf Halde, während Beschuldigte vermutlich bereits Straffreiheit durch Verjährung feiern.

Beim Mittagsimbiss trifft A Leidensgenossen. Ein Kollege vom Landgericht wirkt stark gealtert. Er habe den Vormittag damit verbracht, die Statik einer mehrbändigen E-Strafakte zu ergründen. Nach zwei Stunden habe er endlich in Band 27, Unterordner „Beschlussband_Sonstiges“ die Anklageschrift gefunden. Ein anderer Richter starrt apathisch auf sein Brötchen. Er habe den Vormittag mit Erzwingungshaftanträgen verbracht. Früher: Papierformular, Stempel, Unterschrift – 45 Sekunden. Heute: Programm wechseln, warten, klicken, etwas trinken, wieder klicken, Absturz abwarten, neu anmelden. Nach Antrag Nummer 20 sei eine Systemmeldung aufgeploppt: „Qualifizierte elektronische Signatur aufgrund eines Zertifikatsfehlers bis auf Weiteres nicht möglich.“ Zwanzig Anträge für die Mülltonne.

Am Nachmittag will A eine Mammutsitzung mit sieben Zeugen vorbereiten. Doch weder der Offline-Client noch eIP zeigen Lebenszeichen. Ihre Anmerkungen lösen sich im digitalen Äther auf. Wütend pfeffert sie ihre handschriftlichen Notizen in den Papierkorb. Da erscheint die Kollegin der Geschäftsstelle: Eine Gehörsrüge des Anwalts aus der Morgenverhandlung ist eingetroffen. Vorwurf: A sei nicht verhandlungsbereit gewesen.

In diesem Moment poppt eine Rundmail der Präsidialverwaltung auf: „Die Digitalisierung der Justiz schreitet auf Rekordniveau voran. Leuchtturmprojekte stehen kurz vor dem Durchbruch, der Einsatz von KI ist greifbar. Vereinzelt auftretende Reibungsverluste sind Geburtswehen des Fortschritts.“

A spürt, wie ihre Halsschlagader zu pulsieren beginnt. Sie hebt gerade das Bein, um kräftig gegen ihren Schreibtisch zu treten, als das Handy klingelt. Ihr Mann ist dran. Er klingt erstaunlich gefasst. Nach einem erfolgreichen Cyberangriff auf seine Senatsverwaltung stünden seit einer Stunde ihre private Wohnadresse, die Festnetznummer und die Geburtsurkunden der Kinder im Darknet zum Download bereit. Kostenlos.

A legt langsam auf. Zumindest ein Amt funktioniert heute barrierefrei.

Sie holt tief Luft, zielt sorgfältig und tritt zu.

Probleme dürfen kein Alltag bleiben

Ein fiktives Szenario? Mit den elektronischen Arbeitsmitteln sind viele Vorteile verbunden. Die Möglichkeit eines jederzeitigen Zugriffs, ein Arbeiten im Homeoffice, eine schnelle Kommunikation mit den Parteien bzw. Beteiligten erleichtern in Teilbereichen durchaus die Arbeit. Gleichwohl zeigen die letzten Jahre, dass die Digitalisierung in der Praxis vielfältige Probleme mit sich bringt, die bislang nicht gelöst sind. Während wir zunächst davon ausgingen, Ausfälle oder Schwierigkeiten seien nur kurzzeitige „Kinderkrankheiten", haben sie sich inzwischen zu einem Dauerzustand entwickelt und betreffen Beschäftigte aller Dienstgruppen. Ein Bericht in der jüngsten Ausgabe der *Deutschen Richterzeitung* (*DRiZ* 2026, 290–293) dokumentiert anschaulich zahlreiche Vorkommnisse im gesamten Bundesgebiet und zeichnet ein eindrückliches Bild.

Dass die Probleme landauf, landab sehr ähnlich sind, darf allerdings nicht dazu führen, diese als gegeben hinzunehmen. Ebenso wenig dürfen wir hinnehmen, dass sich in der Kommunikation der Leitungsspitze eine „Jubelkultur" entwickelt und niemand Verantwortung übernimmt.

Was der DRB Berlin fordert

Wir brauchen leistungsfähigere IT-Systeme. Das System muss zu jeder Zeit – nicht nur außerhalb der Kernarbeitszeiten – zügig auf Eingaben reagieren. Erzwungene Wartezeiten nach Klicks verschwendet Arbeitszeit und sorgt für Frustration bei den Anwendern. Dadurch sinkt die Arbeitszufriedenheit erheblich.

Wir brauchen eine Steigerung der Kapazitäten. Das System muss Akten jeglichen Umfangs verarbeiten können; vermeintlich „große" Akten dürfen das System nicht an seine Grenzen bringen. Aktenversand und Akteneinsicht sind unverzichtbare Funktionen einer elektronischen Aktenführung, die unabhängig von der Datenmenge funktionieren müssen.

Wir brauchen stabilere IT-Systeme. Das System muss jederzeit zuverlässig verfügbar sein. Ein Ausfall zentraler Komponenten, z. B. des Signatursystems, steht einem Komplettausfall gleich. Die Justiz braucht als Teil der kritischen Infrastruktur einen Notfallplan für den Fall eines länger andauernden Stromausfalls.

Wir brauchen mehr Automatisierung. Standardtätigkeiten sollten automatisiert oder technisch vorbereitet werden. Ohne eine sinnvolle Bezeichnung der Dokumente kann eine elekt-

ronische Akte kaum bearbeitet werden. Die Metadatenpflege bindet enorme Kapazitäten bei den Geschäftsstellen. Der elektronische Aktendeckel sollte sich automatisch füllen, damit der aktuelle Verfahrensstatus schnell und zutreffend erfasst werden kann.

Die Kolleginnen und Kollegen brauchen mehr Unterstützung. Das Beheben von technischen Problemen ist keine richterliche Tätigkeit. Störungen, insbesondere während Sitzungen, müssen zügig und vor Ort von einem technischen Support und ohne zeitliche Beschränkung behoben werden.

Die Senatsverwaltung muss die Interessen der Justiz effektiver gegenüber dem ITDZ durchsetzen. Die Funktionsfähigkeit der Justiz hängt auch von ihrer technischen Ausstattung ab. Ist diese unzureichend, so kann die Justiz ihre Aufgaben nicht in gebotener Weise erfüllen.

Eine schwache IT der Justiz schwächt den Rechtsstaat. Rechtsstaatlichkeit hat ihren Preis. Die Kosten einer funktionierenden IT gehören dazu.

Einige Ideen und Textpassagen wurden einem Aufruf des DRB-Landesverbandes Schleswig-Holstein entnommen.



UMFRAGE UNTER BERLINER REFERENDAR*INNEN

Was Referendar*innen an ihrer Ausbildung ändern würden

Katja Lentz

Wie erleben Referendarinnen ihre Ausbildung? Und was wünschen sie sich für den juristischen Vorbereitungsdienst? Eine Online-Umfrage des Berliner Personalrats der Referendarinnen gibt Einblick in Erfahrungen, Kritik und Erwartungen des juristischen Nachwuchses.

Grundlage der Auswertung ist eine Online-Umfrage unter Berliner Referendarinnen, die der Berliner Personalrat der Referendarinnen im Frühjahr 2026 bei einer Veranstaltung der Senatsverwaltung für AG-Leitende vorgestellt hat. 152 Referendar*innen aus allen Stationsphasen des juristischen Vorbereitungsdienstes nahmen daran teil. Der Fragebogen umfasste 25 Fragen zu Arbeitsgemeinschaften (AGs), Stations-

ausbildung, Examensvorbereitung, Kommunikation und digitalen Lernangeboten.

Aktuelle Stimmungslage

Das aktuelle Stimmungsbild ist deutlich: Lediglich 5 % der Befragten zeigen sich „sehr zufrieden" mit dem Vorbereitungsdienst, während ein Großteil die Situation lediglich als „teils/teils" bewertet oder explizit unzufrieden ist. Dabei gibt es einen großen Kontrast zwischen der praktischen Ausbildung in den Stationen, die oft als gut und bereichernd wahrgenommen werden, und dem theoretischen Teil in den Arbeitsgemeinschaften (AGs). Letztere werden von 72 % der Teilnehmenden als Bereich mit dem größten Verbesserungsbedarf benannt.

1. Qualitätssicherung der AG (Hohe Priorität)

Nur 44,1 % halten die AGs für (sehr oder eher) hilfreich. 20,4 % empfinden sie als wenig oder gar nicht nützlich. Die qualitativen Rückmeldungen zeigen, dass das Erleben stark von der jeweiligen AG-Leitung abhängt, was als Hinweis auf fehlende Qualitätsstandards zu verstehen ist. Bemängelt wird insbesondere eine fehlende pädagogische Ausbildung der AG-Leitungen. Fachliche Exzellenz allein reiche nicht aus, um Wissen nachhaltig und motivierend zu vermitteln. Viele Referendar*innen berichten von unstrukturiertem Unterricht, der sich in „Anekdoten aus dem Arbeitsalltag der Dozent*innen" verliere, statt gezielt das juristische Handwerk für das Bestehen von Examensklausuren zu schulen.

Als zentrale Verbesserungsmaßnahmen werden explizit genannt:

- Einführung verbindlicher Mindeststandards für AG-Inhalte und Lernmaterialien,
- regelmäßige Schulungen der AG-Leitenden zu lerndidaktischer Vermittlung,
- systematische Evaluationen der Lehrveranstaltungen,
- Etablierung eines verbindlichen Feedbacksystems,
- Konsequenzen bei dauerhaft schlechten Evaluationsergebnissen.

2. Inhalte und Methodik der AG (Hohe Priorität)

Eine große Mehrheit lehnt rein theoretischen Input ab, weshalb 77,6 % der Teilnehmenden eine ausgewogene Kombination aus inhaltlicher Vermittlung und Klausurarbeit bevorzugen. Ein Hemmnis stellt das teilweise veraltete Lehrmaterial dar

(mitunter auf dem Stand von 2001), während ausformulierte Musterlösungen zum Einüben der juristischen Fachsprache oder eine konsequente Nutzung digitaler Lernplattformen wie Moodle durch die Dozierenden oft fehlen. Referate durch Referendar*innen werden fast durchweg als nicht zielführend und ineffizient für die AG abgelehnt.

Zur Verbesserung der Ausbildung werden insbesondere folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- stärkere Ausrichtung der AGs auf Examensklausuren und Methodenkompetenz,
- verbindliche Themen- und Ablaufplanung zu Beginn jeder AG-Einheit,
- Bereitstellung ausformulierter Musterlösungen nach Klausurbesprechungen,
- konsequente Nutzung digitaler Lernplattformen und aktueller Lehrmaterialien.

3. Klausurenkurs (Hohe Priorität)

Auch der Klausurenkurs erntete Kritik: Zwar wird von vielen grundsätzlich befürwortet, dass es überhaupt einen Kurs mit Originalklausuren seitens des Kammergerichts gibt. Die Bereitstellung von Fällen nur alle zwei Wochen wird aber als zu wenig und die Korrektur als zu große finanzielle Hürde wahrgenommen. Pro Klausurenkorrektur, die vom Berliner Personalrat der Rechtsreferendar*innen organisiert wird, müssen die Teilnehmenden 15 Euro bezahlen, wovon 14 Euro an das Korrekturpersonal weitergegeben werden. Bei einem monatlichen Ausbildungssold von derzeit 1.410 Euro netto und den durchschnittlichen Lebenshaltungskosten in Berlin stellt diese Summe für viele Referendar*innen eine erhebliche finanzielle Hürde dar. Die fundierte Rückmeldung durch Korrekturen als zentraler Bestandteil der Examensvorbereitung wird so zu einer Frage des Geldbeutels.

Die Befragten wünschen sich daher:

- eine kostenlose Klausurenkorrektur,
- mindestens wöchentliche Examensklausuren,
- zeitnahe Rückgabe der Korrekturen,
- eine stärkere Abstimmung zwischen den Ausbildungsunterlagen des Kammergerichts und den Bewertungsmaßstäben des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamts (GJPA).

4. Diskriminierungsschutz (Hohe Priorität)

Im Bereich des Umgangstons und des Diskriminierungsschutzes besteht akuter Handlungsbedarf, da über ein Drittel der befragten Referendar:innen bereits problematische Verhaltensweisen wahrgenommen hat. Berichte über Sexismus (z. B. Bemerkungen zu klassischen „Frauenberufen"), rassistisches Verhalten in den Stationen und eine mangelnde Sensibilität für Themen wie mentale Gesundheit oder Neurodiversität unterstreichen den Bedarf an niedrigschwelligen Beschwerdemöglichkeiten innerhalb der bestehenden Strukturen sowie einem konsequenten Vorgehen bei Fehlverhalten der Ausbilder*innen.

5. Umgangston (Mittlere Priorität)

Die Kommunikation durch das Verwaltungspersonal des Kammergerichts wird teilweise als „rau" oder „bevormundend" wahrgenommen, was dem Selbstverständnis der Referendar*innen als bereits erfolgreiche Akademiker*innen und erwachsenen Menschen, oftmals mit Promotion, LL. M., mehrjähriger Berufserfahrung oder eigener Familie widerspricht. Vor diesem Hintergrund wird sich ein respektvollerer Umgang mit den Referendar*innen gewünscht.

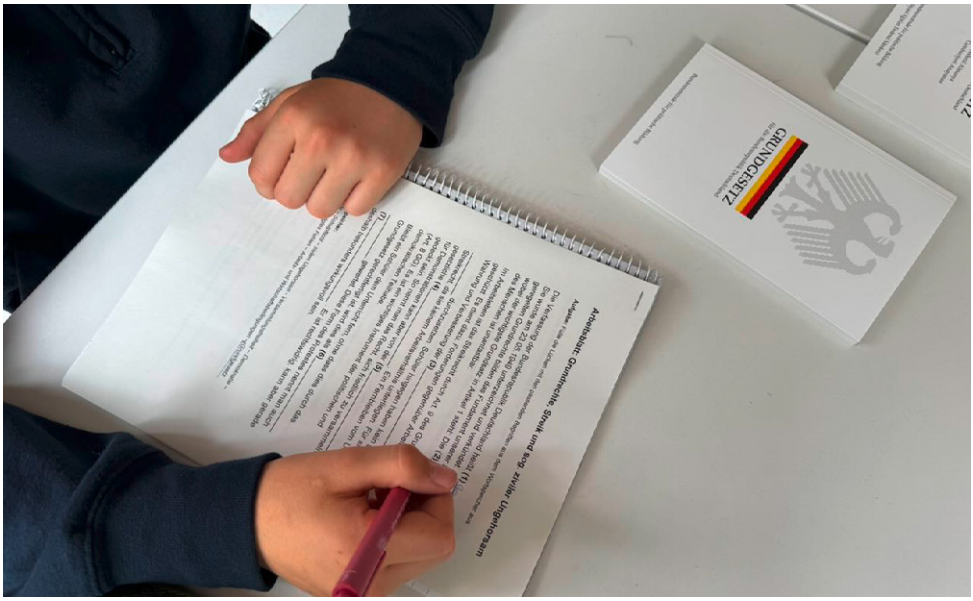
6. Anwesenheitspflicht (Mittlere Priorität)

Auch das System der Anwesenheitspflicht steht in der Kritik: Viele Befragte fordern mehr Eigenverantwortung sowie eine stärkere Flexibilisierung durch Online-Angebote, um unproduktive Fahrtzeiten zu dezentral gelegenen Gerichten zu reduzieren. Zudem wünschen sich die Referendar*innen eine verlässlichere Planbarkeit bei den AG-Terminen. Bevorzugt werden regelmäßig stattfindende Lehreinheiten mit gleichbleibenden Tagen und Uhrzeiten.

Fazit und Ausblick

Die Ergebnisse machen deutlich, dass das Referendariat vor einem enormen Reformbedarf steht. Eine Reform der Arbeitsgemeinschaften, die Einführung einer offiziellen „Tauchphase" vor dem Examen und finanzielle Entlastungen wie ein Jobticket sind dafür essenzielle Schritte, die sich an den Bedürfnissen der Referendar*innen orientieren. Nur wenn die Justiz bereits im Referendariat zeigt, dass sie sich um ihren Nachwuchs bemüht und ein zeitgemäßes Umfeld bietet, wird es ihr gelingen, die besten Talente langfristig zu gewinnen.

Katja Lentz ist Frauenvertreterin der Referndar*innen im Bezirk des Kammergerichts.



TAG DES GRUNDGESETZES

Grundrechte im Klassenzimmer

Carolin Carle

Am 12. Juni 2026 besuchten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verschiedene Berliner Gymnasien, um mit Jugendlichen über das Grundgesetz ins Gespräch zu kommen. Anlass war der Tag des Grundgesetzes, ein Projekt, das Schülerinnen und Schülern die Bedeutung der Grundrechte und des Rechtsstaats für ihren eigenen Alltag näherbringen möchte.

Das Projekt

Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sprechen in diesem Rahmen mit den Jugendlichen über das Grundgesetz – über das, was es garantiert, was es fordert, und was es bedeutet, in einem Rechtsstaat zu leben. Ziel ist es, die Grundrechte für die Schülerinnen und Schüler greifbarer und verständlicher zu machen und zu vermitteln, wie wichtig die Grundrechte und ein Rechtsstaat für das menschliche Zusammenleben sind.

Initiiert wurde das Projekt 2022 als ehrenamtliches Vorhaben von Leadership Berlin – Netzwerk Verantwortung e.V. Maßgeblich geprägt wurde es von Winfriede Schreiber (u.a. Präsidentin des Verwaltungsgerichts Cottbus a.D. und Leiterin des Amtes für Verfassungsschutz Brandenburg a.D.) und Dr. Anja Teschner (seinerzeit Vizepräsidentin des Landgerichts Berlin, heute Leiterin der Abteilung II der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz). Unterstützt wurde das Projekt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Seit 2025 wird es gemeinsam von SenJustV und SenBJF organisiert.

Der Besuch

In diesem Jahr ging es unter anderem um die Versammlungsfreiheit im Zusammenhang mit Schulstreiks zum Thema Wehrpflicht: Wieso ist die Versammlungsfreiheit überhaupt so wichtig? Darf ich zu jeder Zeit demonstrieren gehen? Von welchen Faktoren hängt das ab?

Die Jugendlichen fragten kritisch nach, widersprachen, dachten mit und diskutierten lebhaft. Dabei ging es um die Grenzen der Versammlungsfreiheit, das Verhältnis von Grundrechten und staatlicher Ordnung und die Menschenwürde als unantastbaren Kern der Verfassung.

Was bleibt

So wurde das Grundgesetz nicht nur als historisches Dokument, sondern als lebendige Grundlage des Alltags erfahrbar – und als Gegenstand, über den es sich zu diskutieren und vielleicht auch zu protestieren lohnt.



IT-ECKE

Dämpfer für den allgegenwärtigen KI-Hype – Leseempfehlungen

Dr. Teoman Hagemeyer-Witzleb

Ohne sie scheint es (schon jetzt) nicht mehr zu gehen, die Gesellschaft hat eine regelrechte Obsession mit ihr: „Künstliche Intelligenz“ (KI) begegnet uns dieser Tage in jedem Text und sorgt für viele Veränderungen – und für viel Enthusiasmus. Als Technikfan hat auch der Autor zunächst vor allem eine ganze Menge Potenzial in dieser Innovation gesehen, sei in der Medizin, in der Informatik oder eben bei zeitfressenden Routinetätigkeiten im Justizwesen. Inzwischen hat er einen kritischeren Blick.

Kein Scherz: KI-Agenten können über „Rent a Human“ (Link zur Website) Menschen mit Aufgaben in der realen Welt beauftragen.

Berichte über eine ganze Reihe von teils existenziellen Gefahren mehren sich. Es geht nicht nur um Horden (halb)autark agierender „Agenten“, also Chatbots, die – von einem Menschen oder einer KI beauftragt – selbstständig durch das Internet ziehen und Aufgaben erledigen. Über Plattformen können sie sogar Menschen mit Tätigkeiten in der realen Welt beauftragen (siehe QR-Code). Es geht auch um eine Machtkonzentration bei wenigen, vorwiegend US-amerikanischen Unternehmen, die von mehr oder minder verantwortungsvollen Persönlichkeiten geführt werden und in denen selbst Stimmen vor einer ungezügelten Weiterentwicklung von KI warnen. Effektive staatliche oder sonst gemeinwohlorientierte Kontrolle über KI-Entwicklung ist praktisch nicht existent.

Um die potenziell verheerenden Folgen einer weiteren Steigerung von KI-Fähigkeiten (und Autonomie) – man denke nur daran, wie anfällig Landesdaten- oder Stromnetze und andere Infrastruktur (schon) für (menschliche) Hackerangriffe sind – mit dem – weiterhin existenten – potenziellen Nutzen abzuwägen, verlässt sich die Weltgemeinschaft derzeit auf eine Handvoll Akteure, deren Handeln sich primär am Ziel der Gewinnmaximierung orientieren dürfte.

Bei dieser Vorrede ahnen Sie es: Dem omnipräsenten KI-Hype (kurz zur Erdung: es handelt sich bei „KI“ nach wie vor um eine – unbestritten beeindruckende – statistische Prognosetechnologie) wird in den folgenden Leseempfehlungen ein kleiner Dämpfer gesetzt. Aus Sicht des Autors lohnt es sich, kurz innezuhalten und sich zu fragen, wohin die Reise geht oder gehen soll.

Dario Amodei: *We Must Pace the Frontier.* Appell zur koordinierten Verlangsamung der KI-Entwicklung

Für diese Überlegungen ist es hilfreich, zwischen den Fanfaren für KI auch kritischen Stimmen Raum zu geben.

Dies gilt gerade auch in der Justiz, wo das Innovationsversprechen der Technologie zwar hörbar ist, aber – dazu am Ende mehr – sicher noch nicht eingelöst wurde (und angesichts

viel grundlegenderer Defizite im IT-Bereich gelegentlich auch realitätsfremd wirkt). Zur Lektüre seien empfohlen:

Zunächst der **Appell des Anthropic-Chefs Dario Amodei.** Hier begründet der führende Kopf hinter dem Large Language Model (LLM) Claude, warum die KI-Entwicklung dringend (koordiniert) verlangsamt werden sollte, nämlich um der derzeit weit hinterherhinkenden Sicherheitsarchitektur und -forschung eine Chance zu geben, aufzuholen, bevor sich reale Gefahren im Zusammenhang mit KI – wie katastrophale Cyberangriffe oder Bioterrorismus – manifestieren.



Papst Leo XIV.: *Magnifica Humanitas*, 4. Kapitel: „Das Menschliche in Zeiten des Wandels bewahren"

Sodann sind kritische Worte auch von jemandem zu vernehmen, den man nicht unbedingt als „Tech-Enthusiasten" auf dem Zettel hatte: Mit **Papst Leo XIV.** äußert sich aber nicht nur ein Theologe und Kirchenrechtler, sondern auch ein Mathematiker, der die Technologie, um die es in der Enzyklika *Magnifica Humanitas* („Über die Bewahrung des Menschen im Zeitalter der Künstlichen Intelligenz") geht, durchdrungen zu haben scheint. Keine Sorge: Die Leseempfehlung bezieht sich nur auf das Vierte Kapitel („Das Menschliche in Zeiten des Wandels bewahren. Wahrheit, Arbeit, Freiheit.") – bloße acht Seiten des sehr langen Textes.

Zunächst geht es darin um Wahrheit, ihren Wert (für die Demokratie) und ihre gefährdete Stellung in Zeiten manipulierter Bilder und Fakten (Rn. 132ff.):

> „Die Suche nach der Wahrheit ist ein wesentlicher Bestandteil der Demokratie, die ihrerseits ein Mittel zur Mitwirkung am Gemeinwohl ist. Wenn die Frage nach dem, was wahr ist, ihre Bedeutung verliert und an ihre Stelle ein Pragmatismus tritt, der sich mit dem begnügt, was nützlich oder wirksam zu sein scheint, wird das demokratische Leben schwächer. Denn es lebt nicht nur von Regeln und Verfahren, sondern vor allem von einer redlichen Beziehung zu den Fakten und einer realen Ausrichtung auf das Wohl des Einzelnen und des sozialen Ganzen. Die Gleichgültigkeit gegenüber der Wahrheit führt zu einem langsamen, aber unaufhaltsamen Abgleiten zum Totalitarismus, für den [...] die idealen Untertanen [Menschen sind,] für die die Unterscheidung zwischen Fakten und Fiktion [...] und die Unterscheidung zwischen wahr und falsch [...] nicht mehr existiert."

Spannend sind auch die Überlegungen zur Entwicklung der Arbeit. Denn es ist mitnichten so, dass in einer Welt, in der KI den Menschen das „lästige" Denken und Humanoide die Kärrnerarbeit abnehmen, automatisch alle glücklich und zufrieden sind (Rn. 148ff.):

„[...] Arbeit [ist] nicht ein bloßes Mittel, sondern sie bringt die Würde unseres Lebens zum Ausdruck und stärkt sie. Sie ist ein der menschlichen Natur eingeschriebenes Bedürfnis, ein ordentlicher Weg zu persönlicher Reife, Entwicklung und Erfüllung. [...] Das Zusammenspiel von Automatisierung, Robotik und KI verändert heute in rasantem Tempo die Struktur der Arbeit selbst. Dies, so heißt es, werde zu erheblichen Verbesserungen für alle führen. In Wirklichkeit sind die ‚neuen Arbeitsweisen' jedoch nicht unbedingt besser, denn ‚während die KI [...] verspricht, die Produktivität zu steigern, indem sie gewöhnliche Aufgaben übernimmt, sind die Arbeitnehmer oft gezwungen, sich an die Geschwindigkeit und die Anforderungen der Automaten anzupassen, anstatt dass Letztere so konzipiert sein sollten, dass sie den Arbeitenden helfen. Deshalb können die, im Gegensatz zu den beworbenen Vorteilen der KI, derzeitigen technologischen Ansätze paradoxerweise dazu führen, dass Arbeitnehmer dequalifiziert, einer automatisierten Überwachung unterworfen und auf starre und sich wiederholende Aufgaben festgelegt werden. Die Notwendigkeit, mit dem Rhythmus der Technologie Schritt zu halten, kann das Gespür der Arbeitnehmer für ihre eigene Handlungsfähigkeit untergraben und die innovativen Fähigkeiten, die sie in ihre Arbeit einbringen sollen, ersticken.' Gerade um diesen Abweg zu vermeiden, ist es nötig, Systeme zu entwickeln, die den Menschen in den Mittelpunkt stellen und nicht nur auf Leistung oder Produktivität ausgerichtet sind."

Weitere Zitate sollen hier nicht den Rahmen sprengen. Der Text bleibt auch im Folgenden spannend und wendet sich weiteren zu erwartenden sozialen Veränderungen zu.

Eine dritte kritische Perspektive bietet der **Essay des Philosophen Rainer Mühlhoff** (*Künstliche Intelligenz und der neue Faschismus*, Reclam, 2025). Der Titel mag einige abschrecken. Der Autor erklärt seine Wahl so: Faschismus sei kein ausschließlich historisches Phänomen. Es sei

„angebracht, den Begriff aktiv zu verwenden und seine Anwendung auf gegenwärtige Ereignisse zu erproben – eben nicht als Rückführung der Gegenwart auf die Vergangenheit, sondern als Interpretationsangebot mit Blick auf die Zukunft. Ein neuer Faschismus im 21. Jahrhundert muss nicht so aussehen wie bei den Nazis – doch viele Menschen stellen sich das heute genauso vor." (S. 13)

Das Buch beleuchtet die Schnittmengen und Synergieeffekte der Ideologien der „Neuen Rechten" und „Tech-Bewegung", die – und hier sollte Justitia aufhorchen – mit den neuen Möglichkeiten der Datenanalyse und KI gegen den Rechtsstaat arbeiteten, um ihn „durch ein schlankes, auf Automatisierung und Präemption [...] basierendes Staatswesen zu ersetzen." (S. 11) Ganz unabhängig von dieser These erfährt man in dem flüssig zu lesenden Büchlein sehr viel über die Geschichte

und Funktionsweise von KI (auch dieser Autor ist Mathematiker, der die Statistik hinter KI verständlich erläutert). Im Gedächtnis bleibt das fiktive Beispiel einer Verwaltung, die ihre Entscheidungen (durch oder wie eine KI) nach statistischen Mustern trifft (S. 39ff.). Hier wird die Bedeutung und der Wert menschlicher Einzelfallprüfungen (etwa durch Gerichte) greifbar.

Außerdem gelingt es dem Autor, eine kluge und differenzierte Sichtweise zwischen den Extremen „KI-Hype" und „KI-Dystopie" zu entwickeln. Er erläutert (etwas langatmig, aber durchaus informativ) die Ideologien hinter dem KI-Hype (S. 70ff.) und zeigt auf, wo Überlappungen mit dem Libertarismus und der Alt-Right-Bewegung bestehen (S. 95ff.). Hierbei werden immer wieder Alltagsphänomene (z. B. die „Manosphere", das „Trolling", die Funktionsweise „Sozialer Netzwerke") auf ihr ideengeschichtliches Fundament zurückgeführt. Am Ende des Textes, der mit einem hoffnungsvollen Abschnitt („Was tun?") endet, stellt man sich die Frage, wie die Zukunft der (Rechts-)Staatlichkeit wohl aussehen mag. Zur Abwendung eines Schreckensszenarios, in dem die Funktionsweise von Facebook oder Twitter/X zum Vorbild für das Staatswesen wird (keine demokratische Mitbestimmung, keine Rechtsbehelfe, algorithmische oder KI-gestützte „Verwaltung" unter CEO-Allmacht) empfiehlt der Autor: „Jeder [...], ist auch persönlich gefragt, die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung zu stützen." (S. 143) und einen veränderten Dialog über KI, weg von deterministischen (weit entfernten) Zukunftsvisionen und -ängsten, hin zur Gestaltung und Regulierung (S. 145ff.).

Grundlagenpapier 2026 zum Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz (PDF)

Abschließend bietet es sich an, das Grundlagenpapier 2026 (zum *Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz*), das kürzlich von den Präsidentinnen und Präsidenten der (ordentlichen) Obergerichte und des Bundesgerichtshofs herausgegeben wurde, zu studieren. Darin findet sich ein guter Überblick über alles, was in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bereits mit KI gemacht und getestet wird (s. insbesondere Anhänge I und II) sowie über künftige Vorhaben. Besonders hervorzuheben sind dabei aus Sicht des Autors Überlegungen zur Erleichterung der Arbeit der Geschäftsstellen bzw. Serviceeinheiten (S. 87ff.), die auch aus richterlicher Perspektive sinnvoll klingen (z. B. mit Blick auf Transkriptionen, Entscheidungsanonymisierung und Protokolle).



BERLINER BESOLDUNGSREPARATUR

Der Gesetzentwurf sorgt für neuen Streit

Dr. Stefan Schifferdecker

Die finanziellen Folgen der Entscheidung des BVerfG zur A-Besoldung sollten im Wahlkampf nicht thematisiert werden. Doch der Druck war zu groß. Mitte August wurde der Entwurf eines Besoldungsreparaturgesetzes geleakt. Und dieser offenbart Pläne der Finanzverwaltung, die unsere Befürchtungen weit übertreffen.

Keine Besoldungsdiskussion im Wahlkampf gewollt

Eigentlich wollte die Koalition nach der Entscheidung des BVerfG zur A-Besoldung die Diskussion um die Besoldungsreparatur und ihre finanziellen Folgen aus dem Wahlkampf heraushalten. Entweder hatte die Koalition den Unmut der Berlinerinnen und Berliner gefürchtet, die dem Öffentlichen Dienst keine Nachzahlungen gönnen, oder die Wut der Beamtinnen und Beamten über eine zu knauserige Reparatur – oder

beides. Dieses Vorgehen hatte der Koalition aber mehr und mehr Unmut der Beamtinnen und Beamten eingebracht, weil wieder der Eindruck entstand, dass sich der Dienstherr erneut trotz Verurteilung nicht um ihre Belange kümmert. Die seit Jahrzehnten bestehende Ohnmacht der Beamten, nichts aktiv gegen die Ungerechtigkeiten ihrer Bezahlung machen zu können, wurde erneut spürbar. Mit deutlichen Worten wurde dies von den Interessenvertretern gegenüber dem Senator für Finanzen gerügt und anschaulich eine Parallele zwischen der Enttäuschung und den Wahlprognosen gezogen.

Auch wir hatten vergeblich versucht, zumindest informell einen Entwurf des Reparaturgesetzes zu erhalten. Auf unsere Anfrage, dass nur so eine frühe Beteiligung der Spitzenorganisationen überhaupt möglich sei, haben wir von der Finanzverwaltung eine klare Absage erhalten. Es handele sich um eine Angelegenheit des Abgeordnetenhauses. Als ob die Senatsverwaltung für Finanzen den Abgeordneten im Wahlkampf auch nur ein Quäntchen Gestaltungsspielraum bei der Vorbereitung der Besoldungsreparatur überlassen würde.

Gesetzentwurf geleakt

Am 18. August veröffentlichte die *Bild*-Zeitung eine „geheime" Liste mit Nachzahlungen zum angeblich geplanten Reparaturgesetz. Danach sollte z. B. ein Hallenmeister (A5) eine Nachzahlung von 17.271,39 Euro erhalten, ein Staatsanwalt (R1) 29.705,03 Euro, eine Oberstudienrätin (A14) 30.504,68 Euro, und ein Senator (B11) 123.256,41 Euro. Diese Tabelle setzte die Finanzverwaltung unter erheblichen Zugzwang, eilig gab es einige Verlautbarungen, man arbeite an einer Lösung.

Und plötzlich wurde der komplette Entwurf eines Besoldungsreparaturgesetzes geleakt. Der Weg ist uns nicht bekannt, eine absichtlich-geplante Weitergabe des Entwurfs aus der Senatsverwaltung erscheint uns am wahrscheinlichsten.

Entwurf hat keinen Rechtsfrieden zum Ziel

Der Entwurf übertrifft unsere schlimmsten Befürchtungen. Der in einen dringlichen „Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD" gekleidete Entwurf eines „Gesetzes über die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich der Besoldung …" enthält auf 121 Seiten eine äußerst detaillierte Berechnung der minimalsten Nachzahlungsmöglichkeit. Entgegen der Rechtsprechung des BVerfG verzichtet der Entwurf auf den Vergleich mit dem Tariflohnindex. Der Entwurf hält sich nicht an die Berechnungen des BVerfG – wohl in der Annahme es „richtiger" zu machen. Mithilfe einer grotesken Überbewertung von Fami-

lienzuschlägen sieht der Entwurf eine äußerst selektive Berechnung der Nachzahlungen vor. Als sogenannter „Eckfamilienbeamte/r“ (verheiratet, 2 Kinder) wird nach dem Entwurf nur die-/derjenige bezahlt, der auch tatsächlich Gatten bzw. Gattin und zwei Kinder hatte. Der Entwurf enthält zudem extreme Tabellenstauchungen; das Abstandsgebot wird nur noch zum Schein gewahrt. Rückwirkend ab 2008 wird somit das Leistungsprinzip im Beamtenrecht umgedeutet.

Mit diesem Vorgehen war nach dem Beschluss des BVerfG im Ansatz durchaus zu rechnen, Karlsruhe hatte die Tür für eine familienbezogene Besoldung geöffnet. Gleichwohl hat es uns überrascht, wie rücksichtslos die Senatsverwaltung für Finanzen für die Zukunft aufgezeigte Gestaltungsmittel rückwirkend nutzt. In der Folge wird das Besoldungsreparaturgesetz gerade keinen Rechtsfrieden schaffen, sondern neue Verletzungen hervorbringen.

Groteske Überbewertung von Familienzuschlägen

Unsere ersten – nur überschlägigen – Beispielberechnungen verdeutlichen die Unwucht: Eine mit einem Zahnarzt oder Rechtsanwalt verheiratete Richterin, 2 Kinder, R1 Endstufe, würde eine Nachzahlung von 14.831,52 Euro erhalten. Eine alleinerziehende Richterin, unverheiratet, 2 Kinder, R1 Endstufe erhielte hingegen nur eine Nachzahlung von 5.855,64 Euro. Das sind absurde Differenzen, obwohl alle die gleiche Arbeit geleistet haben und die alleinerziehende Kollegin vermutlich den dringlichsten Bedarf hatte. Die Bedeutung der Grundbesoldung des Amtes wird deutlich gering gewichtet. Alleinstehende Kinderlose werden unseres Erachtens offensichtlich benachteiligt.

Bezeichnend ist ein weiterer Passus. R-Besoldete sollen nur Geld für die Zeiten von 2008 bis 2015 erhalten, wenn sie auch gegen die schon erfolgte Nachzahlung noch einmal Widerspruch eingelegt haben.

Das stellt die Rechtslage auf den Kopf. Denn bereits der erste Widerspruch hatte Warnfunktion und es war klar, dass wegen der isolierten Reparatur der R-Besoldung unsicher bleibt, ob die Reparatur reichen wird.

Über die vom BVerfG vorgegebene Reparaturzeit bis 2020 geht der Entwurf wieder einmal nicht hinaus. Es wird also mit und ohne Reparatur weiter Streit und Misstrauen geben.

Wir bleiben dran

Es ist zum Verzweifeln, dass der Dienstherr keine Ansätze sucht, dauerhaft Rechtsfrieden mit denjenigen zu schaffen, die sich tagtäglich für die Stadt einsetzen. Wir bleiben natürlich dran und befinden uns bereits in enger Abstimmung mit den Partnergewerkschaften.



BERLINER BESOLDUNGSSTREIT VOR DEM BVERWG

Besoldungsrüge muss nicht jährlich erneuert werden

Dr. Stefan Schifferdecker

Erfolgreich hat sich eine Beamtin des einfachen Dienstes gegen die strenge Rechtsprechung des VG Berlin und OVG Berlin-Brandenburg gewandt. Zu Unrecht und entgegen den Verlautbarungen des Landes Berlin hatten die Instanzen von der Beamtin im laufenden Prozess eine neue Besoldungsrüge gefordert.

Zukunftsoffener Besoldungswiderspruch zulässig

Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wirkt die Rüge einer nicht amtsangemessenen Alimentation grundsätzlich fort und muss nicht in jedem Haushaltsjahr erneut geltend gemacht werden. Die Obliegenheit einer erneuten Geltendmachung einer verfassungswidrigen Unteralimentierung gilt nicht für Beamtinnen und Beamte, die ihr – zeitlich nicht beschränktes – Begehren bereits rechtshängig

gemacht haben. Mit der Entscheidung vom 7. Mai 2026 – 1B 5.26 – hat das BVerwG ein entgegenstehendes Urteil unseres OVG beanstandet.

Gegenstand war die Klage einer Beamtin der Besoldungsgruppe A5, die für die Jahre 2020 bis 2022 die verfassungswidrige Alimentation gerügt hatte. Die bereits im September 2016 erhobene Klage hatte das VG Berlin hinsichtlich des auf die Jahre 2020 bis 2022 bezogenen Feststellungsantrags abgetrennt und durch Urteil vom 30. November 2023 die Klage abgewiesen. Es habe für die streitgegenständlichen Zeiträume an einer zeitnahen Geltendmachung gefehlt. Das OVG hat die Berufung mit Urteil vom 13. November 2025 zurückgewiesen. Besoldungsansprüche, deren Festsetzung und Zahlung sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergäben, bedürften einer vorherigen Geltendmachung.

Das BVerwG hat auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin die Berufungsentscheidung aufgehoben und den Rechtsstreit wegen eines Verfahrensmangels an das OVG zurückverwiesen.

Besoldungsanpassungsgesetz keine Zäsur

Die Annahme der Vorinstanzen, ein Besoldungsanpassungsgesetz des Landes Berlin stelle eine Zäsur dar, sodass eine bereits erhobene Rüge einer verfassungswidrigen Unteralimentierung erneuert werden muss, erscheine begründungsbedürftig und sei durch die Feststellungen des Berufungsgerichts nicht gedeckt.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG sei von einer wesentlichen Änderung der Sach- und Rechtslage, die die Rügeobliegenheit des Beamten neu entstehen lässt, bisher nur auszugehen, wenn der Gesetzgeber in Umsetzung eines auf ihn bezogenen Handlungsauftrags des Bundesverfassungsgerichts tätig wurde. Mit der Neuregelung des Besoldungsrechts müsse eine qualitative Änderung verbunden sein, wenn aus ihr eine wesentliche Änderung der Sach- und Rechtslage gefolgert werden soll.

Allein aus der Interpretation der Gesetzesbegründung könne eine solche Zäsur nicht abgeleitet werden, das ergebe sich aus dem maßgeblichen Empfängerhorizont der betroffenen Beamten. Es könne diesen nicht zugemutet werden, in eine Analyse der Gesetzesbegründung einzutreten, um ent-

scheiden zu können, ob eine erneute Rüge der verfassungswidrigen Unteralimentierung erforderlich sein könnte. Dies gilt im Hinblick auf das Rundschreiben des Landes Berlin vom August 2018 in besonderer Weise, wonach sich die „Geltendmachung [...] auch auf die Zukunft erstrecken (kann), wenn [...] eindeutig zum Ausdruck kommt, dass die Besoldung ab dem derzeitigen Jahr gerügt wird und nicht nur für das derzeitige Jahr selbst". Denn auch nach Erlass des BerlBVAnpG 2019/2020 habe der Dienstherr selbst offenbar keinen Anlass gesehen, auf eine möglicherweise veränderte Sach- und Rechtslage hinzuweisen.

Wir hatten auf Risiko hingewiesen

Nachdem das Land Berlin ab dem Jahr 2018 zur Vermeidung des statistischen Anstiegs der Widerspruchszahlen verkündet hatte, dass ein Besoldungswiderspruch auch für die Folgejahre erklärt werden kann, haben wir jährlich auf das Risiko hingewiesen, dass das Fehlen eines Widerspruchs risikobehaftet ist. Dieses Risiko hat sich nachfolgend im Prozess der Beamtin in zwei Instanzen verwirklicht. Das VG Berlin und das OVG Berlin-Brandenburg sind der bis dahin geltenden, strengen Rechtsprechungslinie gefolgt, die eine jährliche Warnung des Dienstherrn forderte. Die Instanzen haben der Mitteilung des Landes keine Rechtswirkung beigemessen.

Glücklicherweise hat das BVerwG diese Linie der Rechtsprechung aufgeweicht. Sie war angesichts eines notorisch unredlichen Dienstherrn auch kaum noch vertretbar. Wünschenswert wäre gewesen, dass bereits die Vorinstanzen den Mut aufbringen, der Beamtin des einfachen Dienstes mit einer lebensnahen Auslegung der Rügeobliegenheit zu helfen. Umso mehr ist zu begrüßen, dass diese die Kraft aufbrachte, sich bis zum BVerwG durchzukämpfen.



RICHTERBESOLDUNG IN BRANDENBURG

Der Abstand zu Berlin wächst

Dr. Stefan Schifferdecker

Das Land Brandenburg beabsichtigt eine deutliche Anpassung der Dienst-, Anwärter- und Versorgungsbezüge rückwirkend zum 1. Januar 2026. Die Erhöhung soll in Umsetzung der Entscheidung des BVerfG aus September 2025 zur amtsangemessenen Alimentation der A-Besoldeten erfolgen.

Brandenburg geht große Schritte voran

Im Sommer 2026 wurde nach Abstimmung mit den Gewerkschaften ein Gesetzentwurf vorgelegt, der eine deutliche Besoldungsanhebung vorsieht (siehe hierzu auch den Artikel auf S. 62). Im Zuge dieser Einigung soll die reguläre Wochenarbeitszeit für Beamte ab dem 1. März 2027 von 40 auf 41 Stunden steigen, befristet bis zum 31. Juli 2032. Je nach Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe liegt der Anstieg bei der A-Besoldung bei ca. 7 bis 17 Prozent. Auch die R-Besoldung soll kräftig erhöht werden. Der Entwurf wurde im September

vom Brandenburger Kabinett verabschiedet und muss nun durch das parlamentarische Verfahren. Die Zahlungen sollen unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes durch den Landtag im Dezember 2026 schon ausgezahlt werden.

Der Entwurf sieht eine Besoldung in der Eingangsstufe R1 von 6.242,56 Euro und in der Endstufe R1 von 9.408,02 Euro vor. Die Endstufe R2 soll 10.261,21 Euro, die Bezahlung von R3 11.260,06 Euro betragen. Diese Erhöhung setzt den Berliner Besoldungsgesetzgeber stark unter Druck. Denn die seit April 2026 geltende Berliner Besoldung wird – sofern Brandenburg das Gesetz wie geplant beschließt – in der R1-Eingangsstufe monatlich um 728,90 Euro und in der R1-Endstufe monatlich um 1.143,35 Euro hinter der Brandenburger Besoldung zurückbleiben. Kolleginnen und Kollegen am gemeinsamen Landessozialgericht in Potsdam werden monatlich 1.271,58 Euro (R2) bzw. 1.425,36 Euro (R3) mehr verdienen als ihre Kolleginnen und Kollegen am gemeinsamen OVG in Berlin. Die Brandenburger Nachzahlung im Dezember 2026 wird fünfstellig ausfallen.

Umsetzung wahrscheinlich

Die Umsetzung des Entwurfes in Brandenburg gilt nach dem entsprechenden Kabinettsbeschluss als wahrscheinlich, da in der Koalition die – unseres Erachtens zutreffende – Auffassung besteht, dass diese Besoldung den amtsangemessenen Wert nach der Rechtsprechung des BVerfG erreicht.

Neuordnung ohne Besoldungsdebatte

Dr. Stefan Schifferdecker

Berlin möchte den Verweis seines Besoldungsrechts auf Bundesrecht beseitigen und hat hierzu einen Gesetzentwurf vorgelegt. Über weitere Details zur Besoldung möchte die Senatsverwaltung aber nicht sprechen.

Einheitliches Landesbesoldungsgesetz geplant

Mit Schreiben vom 17. August 2026 hat uns der Senator für Finanzen den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung der besoldungsgesetzlichen Regelungen des Landes Berlin und zur Änderung weiterer Vorschriften (Einheitliches Landesbesoldungsgesetz) zur Stellungnahme übersandt. Der Gesetzentwurf führt im Wesentlichen das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin und das bisherige Landesbesoldungsgesetz in einem „Besoldungsgesetz für das Land Berlin“ zusammen und bringt redaktionelle Aktualisierungen und Anpassungen mit sich. Materielle Änderungen enthält es kaum, insbesondere ist die Hauptstadtzulage für die Besoldungsordnung R weiterhin nicht vorgesehen. Der Senator für Finanzen hat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zehn Wochen gegeben, in seinem Schreiben aber auch deutlich gemacht, dass etwaige Stellungnahmen, die über die vorgesehenen Anpassungen hinausgehen, also insbesondere materielle Änderungen des Besoldungsrechts betreffen, „aus zeitlichen Gründen“ nicht berücksichtigt werden können.



Besoldungsstreiflichter – ohne Kommentar

Dr. Stefan Schifferdecker

▶ Die amerikanische Anwaltskanzlei Latham & Watkins LLP mit Standorten in Frankfurt/Main, Düsseldorf, Hamburg und München erhöht die Gehälter ihrer mehr als 180 Anwältinnen und Anwälte zu Oktober 2026. Das Einstiegsgehalt für Associates steigt auf 180.000 Euro pro Jahr, für Counsel und weitere Stufen um 50.000 Euro pro Jahr.

▶ In einem Interview mit der *FAZ* hat der dbb-Vorsitzende Volker Geyer kritisiert, dass die Politik durch ständige Aufgabenvermehrung den Personalmangel im öffentlichen Dienst verschärfe. Eine dbb-Gewerkschaftsabfrage habe ergeben, dass dem Staat aktuell 631.000 Beschäftigte fehlen. Um einen weiteren Verfall der staatlichen Leistungsfähigkeit zu verhindern, müssten die öffentlichen Arbeitgeber jetzt handeln.

▶ Das Land Nordrhein-Westfahlen will sein Besoldungsrecht neu ausrichten. Das Kabinett in NRW hat am 8. September 2026 einen Gesetzentwurf zur Neuausrichtung des Besoldungs- und Versorgungsrechts beschlossen, um die verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVerfG zur Beamtenbesoldung umzusetzen. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2027 in Kraft treten.

▶ Im Sozial- und Erziehungsdienst nach dem TVöD steigt die Jahressonderzahlung 2026 deutlich, weil auch in diesem Bereich des öffentlichen Diensts erstmals 85 Prozent des durchschnittlichen Monatsgehalts gezahlt werden. Die Angestellten z. B. einer kommunalen Kita erhalten mit der November-Zahlung zwischen 2.472 und 5.918 Euro extra.

▶ Bei den vier großen ARD-Sendeanstalten, Südwestrundfunk (SWR), Bayrischer Rundfunk (BR), Westdeutscher Rundfunk (WDR) und Norddeutscher Rundfunk (NDR), haben sich die Gewerkschaften und die jeweiligen Arbeitgeber auf Steigerungen von bis zu 5,8 Prozent bei einer Laufzeit von 35 Monaten verständigt.

▶ Die Gehälter der Beschäftigten der Kinokette Cinemaxx steigen ab dem 1. August 2026 in drei Stufen um durchschnittlich 10,3 Prozent. Zudem wurde der Entgeltrahmentarifvertrag neu geregelt. Die Entgelte erhöhen sich auch für Angestellte der Deutschen Telekom. Ab 1. August 2026 steigen sie in drei Stufen um insgesamt durchschnittlich 8,5 Prozent, es gilt ein Kündigungsschutz für die gesamte Laufzeit. Erstmal gibt es einen Mitgliederbonus für ver.di-Mitglieder.

▶ Der Beamtenbund Thüringen kritisiert, dass die Beschlussfassung zum Besoldungsgesetz unter der Dysfunktionalität des Landtages leide. Seit dem 3. September 2026 könnten Ausschusssitzungen des Thüringer Landtags nicht wie geplant tagen. Hintergrund sei das „politische Chaos in der Thüringer BSW-Fraktion“, was zu Verzögerungen bei der Umsetzung der verfassungsgemäßen Alimentation der Beamtinnen und Beamten in Thüringen führen werde.



JAHRESEMPFANG DES DRB BERLIN

Vom Ermitteln zum Gestalten

Katrin-Elena Schönberg Dr. Stefan Schifferdecker

Rund 100 Kolleginnen und Kollegen haben gemeinsam auf dem Jahresempfang unseres Landesverbandes gefeiert. Es war ein äußerst gelungener Abend mit einem spannenden Gast, vielen angenehmen Gesprächen, hervorragendem Essen und guten Getränken.

Empfang am Landgericht

Der Vorstand hatte am 14. September 2026 zu einem Gespräch mit der ehemaligen Oberstaatsanwältin Anne Brorhilker ins Landgericht II geladen. Wegen des bereits herbstlichen Wetters wurde der Empfang entgegen der ursprünglichen Planung vom Magnolienhof auf die Empore im dritten Stock des imposanten Gerichtsgebäudes verlegt. Wir wurden am Landgericht tatkräftig unterstützt und von der Präsidentin, Dr. Svenja Schröder-Lomb, herzlich willkommen geheißen, wofür wir ebenso herzlich danken.

„Erlernter Resignation“ entgegentreten

Anne Brorhilker, heute als Vorständin und Geschäftsführerin bei der Bürgerbewegung Finanzwende e.V. tätig, berichtete im Gespräch mit Stefan Schifferdecker voller Energie und detailreich über ihre Erfahrungen bei den Ermittlungen zum Cum-Ex-Steuerbetrug und über ihre Entscheidung, die Justiz zu verlassen und den Kampf gegen Finanzkriminalität auf politischer Ebene fortzusetzen.

Anschaulich schilderte sie die Schwierigkeiten, denen sie bei den Cum-Ex-Ermittlungen begegnete. Die Dimension des Verfahrens stellte die Justiz vor enorme Herausforderungen und verlangte den beteiligten Kolleginnen und Kollegen erheblichen Einsatz ab. Sie rief dazu auf, auch dann Mut zu zeigen, wenn erschöpfte Kolleginnen und Kollegen oder genervte Vorgesetzte bremsen, und sich nicht von vermeintlichen oder tatsächlichen Widrigkeiten aufhalten zu lassen. Sie ermunterte die Kolleginnen und Kollegen, neue Ideen auszuprobieren, die Jugend neue Lösungen ausprobieren zu lassen und die Durchsetzung des Rechts nicht schon im Vorfeld durch erlernte Resignation auszubremsen. Sie beschrieb kenntnisreich, welchen Herausforderungen sich die Justiz bei der Verfolgung von Tätern gegenübersieht, die keine Mühen und Mittel scheuen, den Rechtsstaat und die Medien gegen die Strafverfolgung zu verwenden.

Ein wehrhafter Rechtsstaat braucht wirksame Strafverfolgung

Da Anne Brorhilker weiterhin nach Interviews Strafanzeigen wegen angeblichen Geheimnisverrats erhält, blieb ihre Antwort auf die Frage karg, ob ein bestimmtes Ereignis den Ausschlag für ihren Ausstieg gegeben habe. Wer aufmerksam zuhörte, konnte sich aber seinen Teil denken. Begeisternd und erschütternd zugleich war ihre Darstellung, mit welcher Macht die Finanzlobby in der Politik falsche Narrative zu prägen versucht, mit welcher Mühe ihre NGO über diese aufklärt und versucht, ein Gegengewicht im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zu bilden. Anne Brorhilker betonte, wie wichtig aus ihrer Sicht eine starke Verfolgung von Wirtschaftskriminalität für unseren Rechtsstaat sei. Sie forderte nach scharfer Analyse der Schwächen unseres Systems eine Zuständigkeit des Generalbundesanwalts für ein zentrales Vorgehen gegen Finanzkriminalität, da diese grenzüberschreitend organisiert sei und unsere Gemeinschaft mit Milliardenbeträgen belaste. Abschließend rief sie die Kolleginnen und Kollegen auf, sich mit Herz und ohne Zweifel an den rechtlichen Möglichkeiten dafür einzusetzen, dass der Finanzlobby dort Grenzen gesetzt werden, wo ihre Geschäfte den Staat ausbeuten.

Gespräche bis in den späten Abend

Im Anschluss an das äußerst kurzweilige Gespräch freuten sich die Anwesenden über ein wunderbares Buffet und plauderten bei Getränken angeregt bis spät in den Abend. Stilvoll und ungezwungen verging der Empfang wie im Fluge. Die Atmosphäre in der wunderschönen Halle des Gerichts trug das Ihre dazu bei. Es war ein gelungenes Zusammentreffen von Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen Justizzweigen, das Tiefgang hatte und in gleichem Maße gesellig war. Eine wunderschöne Tradition unseres Landesverbandes.

Vom Vorstand und/oder Vorstandsmitgliedern wahrgenommene Termine

JUNI

- 45. Sitzung des Beirats beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“
- Vorstandssitzung
- Interview DPA „Zeugen vor Gericht“

JULI

- Vorbereitung des Jahresempfangs
- Beantwortung Presseanfragen nach Anschlag auf CSD
- Sommerempfang des Bundes Deutscher Kriminalbeamter

AUGUST

- Vorbereitung des Jahresempfangs
- Treffen Besoldungsallianz
- Vorstandssitzung
- Presseinterviews zur Justizkritik
- Presseinterviews IT-Ausfall

SEPTEMBER

- Jahresempfang
- Vorbereitung des Jahresempfangs
- Treffen Besoldungsallianz
- Erste Auswertung Entwurf Besoldungsreparaturgesetz
- Vorstandssitzung
- Informationsveranstaltung IT-Sicherheitsvorfälle
- Teilnahme an Mitgliederversammlung des Fachverbandes im DRB „Bund Deutscher Sozialrichter“



„JUSTIZ IM DIALOG“

Digitalisierung und KI in der Justiz – eine Nachbetrachtung

Heiko Spleet Dr. Stephan Kirschnick

Fünf Vorträge, ein roter Faden: Wie verändert Künstliche Intelligenz die juristische Arbeit – und wie souverän kann und soll die deutsche und europäische Justiz insoweit bleiben? Diese Fragen standen im Zentrum der diesjährigen Brandenburger Veranstaltung der bundesweiten Reihe „Justiz im Dialog“, zu der der Brandenburgische Richterbund am 9. Juni 2026 unter dem Titel „Digitalisierung und KI in der Justiz – Fluch und / oder Segen“ in das Landesverfassungsgericht Potsdam eingeladen hatte.

Aktuelle Zahlen

Der Abend machte deutlich: Die Transformation der Dritten Gewalt besitzt eine fundamentale gesellschaftliche Relevanz, da eine technologisch moderne Justiz den Schlüssel darstellt, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat langfristig zu sichern. Dass diese Fragen drängen, zeigt nicht nur das Interesse der rund neunzig Teilnehmenden an der Veranstaltung, sondern auch ein Blick auf aktuelle Zahlen. Eine bundesweite Befragung von 1.541 Personen aus Justiz und justiznahen Berufen belegt: Ein Drittel der Teilnehmenden nutzt KI bereits im Arbeitsalltag – am häufigsten ChatGPT, gefolgt von der jurisKI und DeepL –, obwohl kaum eines dieser Systeme für den Einsatz in der Justiz lizenziert ist. Für nahezu jede abgefragte Tätigkeit liegt das wahrgenommene Potenzial deutlich über der tatsächlichen Nutzung; einzig bei der automatisierten Entscheidungsfindung bleibt die Zustimmung durchweg gering – ein klares Votum für den Erhalt menschlicher Letztverantwortung.[1]

Wie stark generative KI zugleich den Zugang zu den Gerichten selbst verändert, belegen Zahlen aus den USA: Eine Studie von MIT und University of Southern California wertete 4,5 Millionen Bundeszivilverfahren aus und stellte fest, dass der Anteil unvertretener Kläger zwischen 2022 und 2025 von rund 11 % auf 16,8 % gestiegen ist – ein Ausschlag ohne Präzedenz in zwanzig Jahren Erhebungsgeschichte; innerhalb der ersten 180 Tage eines Verfahrens legte die Zahl der Schriftsätze pro Gericht in diesen Fällen um 158 % zu.[2] Wie plastisch das werden kann, zeigt ein in der Fachöffentlichkeit bereits diskutierter Fall aus Leipzig: Ein Kläger soll dort mithilfe von ChatGPT einen achtzehnseitigen Befangenheitsantrag „in breitbeinigem Ton“ formuliert haben, mit zahlreichen Stichpunkten und Formatierungen – das Verfahren wurde nach Angaben des Gerichts später nach dem Opportunitätsprinzip eingestellt.[3] Auch die Sozialgerichtsbarkeit kann bereits von höheren Eingangszahlen berichten.[4]

1 vgl. Caroei/Brodowski/Grabmair u. a., KI-Einsatz im deutschen Justizsystem – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, Beilage zu MMR 7/2026, S. 619ff.

2 vgl. Shah/Levy, Access to Justice in the Age of AI: Evidence from U.S. Federal Courts, März 2026.

3 Spiegel.de „Sein Anwalt ist ein Chatbot“, 12. April 2026, https://www.spiegel.de/panorama/kuenstliche-intelligenz-wie-ein-leipziger-sich-mit-ki-vor-gericht-verteidigte-a-6828ea77-2e60-41ee-89d7-9b20e6d0fa38

4 taz.de „KI-erzeugte Schriftsätze, die zu nichts führen“, 20. August 2026, https://taz.de/Kuenstliche-Intelligenz-vor-Gericht/!6205827/

Europäische KI im Wettbewerbsnachteil

Einen wertvollen technischen Grundstein legte einige Tage zuvor der digitale Einführungsvortrag von Prof. Alexander Löser, Leiter der Gruppe „Data Science and Text-based Information Systems“ (DATEXIS) an der Berliner Hochschule für Technik. Er machte deutlich, woran es beim Thema europäische KI hierzulande hakt: Die Finanzmittel für seriöse inländische beziehungsweise europäische KI-Modelle sind im Vergleich zu den Investitionen in US-amerikanische Modelle vermutlich zu gering, um wirklich mithalten zu können.

Rechtsmethodik trifft auf Algorithmus

Den rechtlichen und dogmatischen Rahmen steckte in der Präsenzveranstaltung Prof. Dr. Björn Steinrötter (Universität Potsdam) ab. Er widmete sich den rechtswissenschaftlichen Fragen, die der Einsatz von KI aufwirft – etwa: Wie legt eine KI Gesetze eigentlich aus? Gilt dabei noch die klassische juristische Methodenlehre? Zugleich zeigte er die Grenzen des KI-Einsatzes auf und betonte, dass das menschliche Werten bei der Rechtsanwendung unersetzlich bleiben muss.

Cybercrime als Dauerzustand

Prof. Dr. Thomas-Gabriel Rüdiger (Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg) thematisierte die kaum noch überschaubare Kriminalitätsentwicklung im Netz. Seine zentrale Frage: Wie gehen Cybercops damit um, wenn sie intensiv mit Cybercrime konfrontiert werden? Was heißt das für Staatsanwaltschaften und Strafgerichte?

KI als Werkzeug für die Anwaltschaft

Einen besonders praxisnahen Einblick lieferte Rechtsanwalt Tom Braegelmann. Er zeigte eindrucksvoll, wie Anwältinnen und Anwälte KI bereits heute für sich nutzen können – bis hin zu fertigen Beschwerdeschriftsätzen, die im Dialog mit der KI entstehen. Für viele Anwesende war es überraschend, wie unkompliziert dieser Prozess mittlerweile abläuft.

Entlastung der Gerichte bei Massenverfahren

Martin Treppner (One Thousand) präsentierte mit „KAI“ ein KI-gestütztes Entscheidungsarchiv, das Gerichte bei Massenverfahren entlasten soll. Praktisch im Einsatz ist die Anwendung bereits bei Fluggastklagen am Amtsgericht Königs Wusterhausen, perspektivisch ist der Einsatz auch für die Brandenburger Verwaltungsgerichtsbarkeit geplant.

Demokratisierung des Rechts

In der von Dr. Markus Sehl (Legal Tribune Online) anschließend moderierten Podiumsdiskussion wurde deutlich, dass der Einsatz von KI zu einer Demokratisierung des Rechts beitragen kann. Während diese Entwicklung die Geschäfts-

modelle von Anwaltskanzleien bereits grundlegend verändert – wie zuvor auch Rechtsanwalt Tom Braegelmann eindrucksvoll gezeigt hatte –, bietet sie auch für die Justiz ein immenses Potenzial: Durch den künftigen Einsatz intelligenter Assistenzsysteme und Datenanalysen können wertvolle Ressourcen freigesetzt und die Praxis spürbar entlastet werden, ohne dass die richterliche Kerntätigkeit dabei preisgegeben wird. Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang auch, welche Auswirkungen diese veränderte Berufspraxis auf die juristische Ausbildung haben könnte.

Ausblick: KI-Einsatz in der Justiz?

Künstliche Intelligenz ist in der Mitte unserer Gesellschaft angekommen. Sie verändert nachhaltig, wie Informationen verarbeitet, wie Prozesse gesteuert und wie Entscheidungen im wirtschaftlichen wie privaten Alltag vorbereitet werden. Es liegt auf der Hand, dass diese Entwicklungen vor der Justiz nicht haltmachen werden. Wenn sich die Lebens- und Arbeitswelt der Bürgerinnen und Bürger digitalisiert, muss sich auch die Justiz weiterentwickeln, um ihrem Auftrag zur effektiven und zeitgemäßen Konfliktlösung weiterhin gerecht zu werden. Die Erwartungshaltung an eine moderne, digital handlungsfähige Rechtsprechung wächst völlig zurecht.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, benötigt die Justiz Werkzeuge, die über die reine digitale Verwaltung von Dokumenten hinausgehen. In der täglichen Praxis führt dies aktuell zu einer unübersehbaren Diskrepanz: Während wir im privaten Alltag wie selbstverständlich modernste digitale Werkzeuge nutzen und auch die Anwaltschaft ihre Kanzleien zunehmend mit hochentwickelter Legal-Tech-Software ausstattet, fehlen derartige Mittel an den Gerichten und Staatsanwaltschaften: Bei der Arbeit mit der E-Akte greifen wir nach wie vor lediglich auf statische PDF-Dokumente zurück, die rein manuell gesichtet und strukturiert werden müssen. Intelligente Assistenzsysteme oder Werkzeuge zur Datenanalyse stehen uns schlichtweg nicht zur Verfügung. Das leisten auch die Recherche-Tools von juris und beck-chat nicht.

Diese Diskrepanz berührt eine grundlegende Fragestellung, die intensiv zu diskutieren ist: Technische Infrastruktur und Softwarelösungen sind heute keine bloßen Arbeitsmittel mehr. Sie entwickeln sich zunehmend zu einem entscheidenden Regler für die tatsächliche Handlungsfähigkeit der Gerichte. Da die Beschaffung, Ausgestaltung und Bereitstellung von IT-Systemen im Regelfall in der Zuständigkeit der Exekutive liegen, entsteht hier ein neues, sensibles Beziehungsgefüge.

Die konkrete Auswahl oder Architektur einer Software beeinflusst maßgeblich, wie effizient und in welcher Zeit komplexe Verfahren bearbeitet werden können.

Souveräne KI – ein realistisches Ziel?

Daran schließt sich die eigentlich entscheidende Frage an: Schaffen wir es, sichere europäische KI zu entwickeln, die uns unabhängig von anderen Kontinenten und von kommerziellen Anbietern macht und uns hilft?

Der Eindruck aus Potsdam: Mit dem derzeitigen Pool an Fachleuten in der Justiz dürfte es kaum gelingen, sehr schnell eigene, nicht-kommerzielle KI-Lösungen zu entwickeln. Realistischer erscheint eine Zusammenarbeit mit Startups, wie es das Projekt „KAI“ bereits vormacht. Von etablierten Anbietern wie Juris (KI-Suite) oder dem Beck-Verlag (Beck-Abstract, Beck-Chat, Noxtua) wird sich die Justiz absehbar ebenfalls kaum unabhängig machen können.

Fazit: E-Akte als erster Schritt, nicht als Endpunkt

Einhelliges Fazit: Die flächendeckende Einführung der E-Akte bildet zwar eine wichtige Grundlage, dürfte aber nur der erste Schritt sein. Um den Anschluss an die technische Entwicklung nicht zu verlieren, darf die Justiz keinesfalls abgehängt werden. Es gilt vielmehr, diese geschaffene Basis aktiv weiterzuentwickeln und konsequent für moderne Assistenzsysteme zu nutzen. Die Gestaltung dieses digitalen Transformationsprozesses bleibt eine Gemeinschaftsaufgabe, die einen engen und konstruktiven Dialog auf Augenhöhe zwischen Praxis und Politik verlangt.

Zusatz: Dieser Bericht ist KI-unterstützt (Claude Pro) generiert, Grundlage bildet u. a. das *DRB aktuell* vom 18. Juni 2026.



BESOLDUNGSANPASSUNG 2026 IN BRANDENBURG

Ein überfälliger Schritt – mit offenen Baustellen

Dr. Stephan Kirschnick

Das Land Brandenburg beabsichtigt eine deutliche Anpassung der Dienst-, Anwärter- und Versorgungsbezüge rückwirkend zum 1. Januar 2026. Die Erhöhung soll in Umsetzung der Entscheidung des BVerfG aus September 2025 zur amtsangemessenen Alimentation der A-Besoldeten erfolgen.

Am Dienstag, den 1. September 2026, hat das Brandenburger Kabinett den Doppelhaushalt 2027/2028 beschlossen. Die Personalausgaben des Landes steigen laut Haushaltsentwurf erstmals auf über 5 Milliarden Euro. Mit diesem Kabinettsbeschluss ist das hier beschriebene Besoldungspaket mitverabschiedet und wird nunmehr ebenfalls im Landtag beraten. Hier die Details:

Der Ausgangspunkt: Neue Konturen in der Verfassungsrechtsprechung

Der Landesverband Brandenburg hatte im Mai 2025 ein Besoldungsgutachten bei Frau Prof. Dr. Gisela Färber in Auftrag gegeben. Es zeigte: Die Besoldung in Brandenburg erfüllte die verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht; die Besoldungsentwicklung blieb seit 2020 stark hinter der Inflation zurück, mit massiven Realeinkommensverlusten für die Brandenburger Staatsanwälte und Richter.[1]

Kurz darauf hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 17. September 2025 (2 BvL 20/17 u. a.) zur Berliner A-Besoldung seine Prüfmaßstäbe grundlegend nachgeschärft und sich dabei ebenfalls der Unterstützung von Frau Prof. Dr. Färber bedient. Zentral ist die neue Vorabprüfung der Mindestbesoldung: Sie orientiert sich nicht mehr am Existenzminimum, sondern an 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens einer vierköpfigen Familie – der sogenannten Prekaritätsschwelle (vgl. zu den Details: VOTUM 1/26, S. 25ff.). Mehrere Länder – auch Brandenburg – nehmen dies zum Anlass, ihre Besoldungsgesetzgebung anzupassen.

Die wesentlichen Elemente des Brandenburger Gesetzentwurfs

Bereits am 18. Mai 2026 hatte sich der Landesverband mit dem Finanzminister getroffen, um die Position des Richterbundes frühzeitig in den Prozess einzubringen. Am 1. Juli 2026 sind dann in einem beamtenpolitischen Spitzengespräch die Eckpunkte veröffentlicht[2] und im Gesetzesentwurf wie folgt umgesetzt worden:[3]

Prozentuale Erhöhung: Der Gesetzentwurf sieht eine rückwirkende Anhebung zum 1. Januar 2026 vor. Die lineare Komponente beträgt 2,1 Prozent – vorgezogen aus der ersten Stufe des Tarifergebnisses vom 14. Februar 2026. Zugleich werden die Grundgehaltstabellen strukturell neu justiert, um die Vorgaben zur Mindestbesoldung zu erfüllen. Das hat für die R-Besoldung eine Anpassung von 17 bis 18 Prozent zur Folge. Die Familienzuschläge bleiben unverändert.

1 https://www.drb-brandenburg.de/positionen/meldungen/nachricht/2454

2 https://mdf.brandenburg.de/mdf/de/ministerium/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/~01-07-2026-ergebnisse-des-beamtenpolitischen-spitzengespraeches

3 Zu den Details vgl auch unsere Stellungnahme vom 20. Juli 2026: https://www.drb-brandenburg.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/2768

Besoldungsgruppe	fest	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R1		17,95%	17,82%	17,82%	17,82%	17,82%	17,82%	17,82%	17,82%	17,82%	17,82%
R2				17,95%	17,95%	17,95%	17,95%	17,95%	17,95%	17,95%	17,95%
R3	17,82%										
R4	17,91%										
R5	18,00%										
R6	18,08%										
R7	18,14%										
R8	18,20%										

Abbildung 1: Vergleich R-Besoldung, Anstieg Juli 2024–Januar 2026 (prozentuale Erhöhung), eigene Berechnung

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus									
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R1	6242,56	6594,28	6946,00	7297,72	7649,44	8001,16	8352,88	8704,60	9056,32	9408,02
R2			7796,50	8148,60	8500,70	8852,80	9204,90	9557,00	9909,10	10 261,21
R3	11260,06									
R4	11919,33									
R5	12675,49									
R6	13390,05									
R7	14083,87									
R8	14807,56									

Abbildung 2: Neue Besoldungstabellen (absolut), Regierungsentwurf

Arbeitszeit: Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit steigt ab dem 1. März 2027 befristet bis zum 31. Juli 2032 von 40 auf 41 Stunden. Nach überschlägiger Berechnung des Landesverbands reduziert dies bei Einstellung in die PEBB§Y-Berechnung den rechnerischen Personalbedarf in der Richter- und Staatsanwaltschaft um rund 2,5 Prozent – obwohl für diese keine förmliche Arbeitszeiterfassung erfolgt.

Familienzuschläge: Der in Brandenburg kaum genutzte Familiensonderzuschlag nach § 40a BbgBesG – zuletzt verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt[4] – wird nicht fortgeführt.

Wegstreckenentschädigung: Der Gesetzentwurf hebt zugleich die seit mehr als zwanzig Jahren unveränderten Sätze der Wegstreckenentschädigung an, und zwar auf 28 Cent je Kilometer bei der kleinen sowie auf 38 Cent je Kilometer bei der großen Wegstreckenentschädigung.

4 https://www.dbb-nrw.de/aktuelles/news/ehemaliger-bundesverfassungsrichter-erkennt-verfassungswidrigkeit-der-beamtenbe-soldung-in-nrw/

Der einordnende Blick über die Landesgrenze

Der Vergleich der neuen Werte mit den Regelungen anderer Bundesländer zeigt, die Brandenburger Besoldung muss sich nicht verstecken. Zur Einordnung ein Beispiel: Ein verheirateter Richter oder eine verheiratete Richterin in R 1, Erfahrungsstufe 5, mit zwei Kindern kommt in Brandenburg nach dem Regierungsentwurf ab Januar 2026 auf 7.297,72 Euro Grundgehalt zuzüglich 754,32 Euro Familienzuschlag (2×377,16 Euro) – zusammen 8.052,04 Euro. In Berlin liegt der vergleichbare Betrag ab dem 1. April 2026 bei 7.361,85 Euro Grundgehalt zuzüglich 296,88 Euro Familienzuschlag (2×148,44 Euro), zusammen 7.658,73 Euro; ab dem 1. März 2027 steigt er auf 7.509,09 Euro zuzüglich 302,82 Euro (2×151,41 Euro), zusammen 7.811,91 Euro. Brandenburg liegt damit monatlich in diesem Beispiel rund 393 Euro über dem aktuellen und rund 240 Euro über dem ab 2027 geltenden Berliner Betrag. Auch unter Berücksichtigung der jährlichen Sonderzahlung in Berlin verbleibt ein Jahres-Bruttomehrbetrag in Brandenburg von 1.880 Euro zu der zukünftigen Berliner Besoldung.

Wie stark sich die Brandenburger Anpassung über den Verlauf einer ganzen Richterlaufbahn auswirkt, zeigt eine Modellrechnung über 35 Dienstjahre für R1, verheiratet, mit zwei Kindern. Dabei wird unterstellt, dass das erste Kind nach drei Dienstjahren und das zweite Kind nach fünf Dienstjahren hinzukommt; der Familienzuschlag wird für das erste Kind bis zum 18. Geburtstag und für das zweite Kind bis zum 25. Geburtstag gezahlt.

Im Vergleich zu Berlin, ausgehend von den dortigen Werten ab dem 1. März 2027 ohne Reparaturgesetz, ergibt sich über die gesamte Laufbahn eine kumulierte Mehrzahlung zugunsten Brandenburgs von rund 335.000 Euro brutto. In den ersten Dienstjahren fällt der Unterschied noch gering aus, auch weil ich zur Modellberechnung angenommen habe, dass die Anerkennungspraxis von Vorzeiten in Berlin großzügiger ist und daher in Berlin auch in der zweiten Erfahrungsstufe gestartet wird. Sobald die Familienzuschläge nach und nach hinzukommen und die letzten Erfahrungsstufen erreicht werden, öffnet sich die Schere indes deutlich, wie die folgende Grafik zeigt:
Ein zweiter Vergleich, mit dem Gesetzentwurf aus Schleswig-Holstein, in derselben Modellrechnung mit Familienzuschlägen für zwei Kinder, bestätigt den Eindruck: Zum Start liegt Brandenburg mit 6.242,56 Euro Grundgehalt bereits über dem schleswig-holsteinischen Anfangswert von 5.920,64 Euro; nach Hinzutreten beider Kinder wächst der Abstand weiter, weil Brandenburg mit 377,16 Euro je Kind einen deutlich

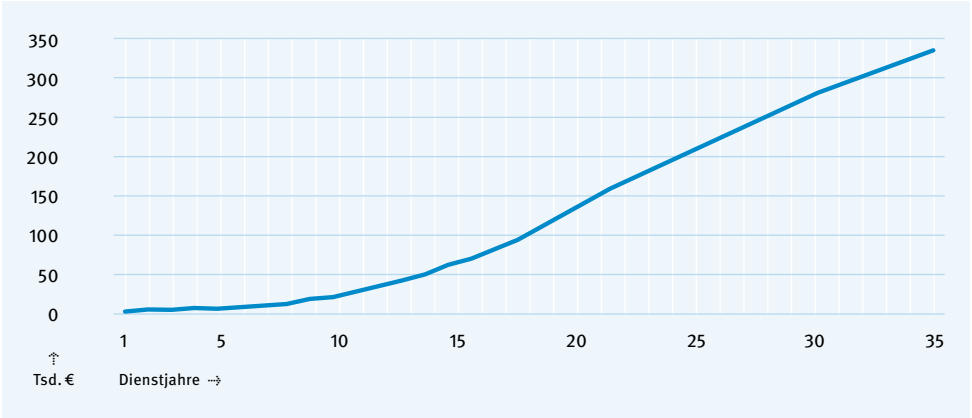


Abbildung 3: Kumulierte R1-Mehrzahlung Brandenburg gegenüber Berlin über 35 Dienstjahre (Berlin mit Werten ab März 2027 mit Sonderzahlungen), eigene Berechnung

höheren Familienzuschlag zahlt als Schleswig-Holstein mit gestuft 182,94 bis 207,44 Euro. Der jährliche Mehrverdienst in Brandenburg steigt zunächst deutlich an und erreicht nach rund 17 bis 19 Dienstjahren mit gut 14.300 Euro pro Jahr seinen Höchstwert. Danach fällt er in zwei Stufen, mit Wegfall der Kinderzuschläge, ab – zunächst auf rund 8.400 Euro, später auf rund 6.400 Euro jährlich –, bleibt aber über die gesamte Laufbahn hinweg positiv. Kumuliert über 35 Dienstjahre ergibt sich eine Mehrzahlung zugunsten Brandenburgs von rund 343.600 Euro brutto:



Abbildung 4: Jährlicher Mehrverdienst Brandenburg gegenüber Schleswig-Holstein, Entwurf (R1, inkl. Familienzuschlag), eigene Berechnung

Beide Modellrechnungen zeigen: Die Brandenburger Anpassung führt im bundesweiten Vergleich zu einer spürbaren und über die Laufbahn hinweg tragfähigen Verbesserung. Sie bestätigen aus Sicht des Landesverbands, dass der eingeschlagene Weg richtig ist – auch wenn einzelne Detailfragen, etwa zur ersten Erfahrungsstufe, noch zu klären bleiben.

Woher rührt dieser deutliche Abstand? Ein wesentlicher Grund dürfte darin liegen, dass Brandenburg im Zuge der Reform kein grundlegend neues Besoldungssystem eingeführt hat. In der Vergangenheit wurde die vergleichsweise niedrige Grundbesoldung über verhältnismäßig hohe Familienzuschläge kompensiert. Von diesem historisch gewachsenen Zuschnitt kommt man nun nicht ohne Weiteres zurück, zumal ein nachträglicher Abbau der Familienzuschläge weder verfassungsrechtlich unproblematisch noch politisch vermittelbar wäre. Hinzu kommt, dass Brandenburg über deutlich mehr Erfahrungsstufen verfügt als etwa Berlin oder Schleswig-Holstein – bei vergleichbaren Aufstiegszeiten. Das Endgrundgehalt wird dadurch zwar erst später erreicht, liegt am Ende der Laufbahn aber spürbar höher. Ein weiterer Grund dürfte darin liegen, dass die neue verfassungsgerichtliche Rechtsprechung von der einheitlichen Besoldung im Jahr 1996 als Bezugspunkt ausgeht, dann aber die landesspezifischen Nominallohnentwicklungen zu berücksichtigen sind. Die Aufholeffekte in den neuen Bundesländern dürften daher vergleichsweise höhere Besoldungsanpassungen zur Folge haben.

Vergangenheit bleibt offen – Reparaturgesetz muss kommen

Der Gesetzentwurf regelt allein die Zukunft. Nach der Ergebnisniederschrift zum Spitzengespräch vom 1. Juli 2026 sind für 2027 und 2028 weitere Gespräche vorgesehen – auch zu einer möglichen Korrektur für den Zeitraum 2004 bis 2022. Ein gesondertes Korrekturgesetz ist erst für 2027 vorgesehen. Das ist uns zu spät: Eine unverzinste Nachzahlung ohne Wertangleichung entwertet den Anspruch über einen so langen Zeitraum erheblich. Wir werden uns daher für ein deutlich früheres Reparaturgesetz mit zeitnaher und wertgesicherter Nachzahlung einsetzen.

Offen bleibt aus Sicht des Verbands die Ungleichbehandlung durch den ersatzlosen Wegfall der ersten Erfahrungsstufe für später eingestiegene Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Diese Problematik werden wir ebenfalls in den weiteren Gesprächen adressieren.

Die Finanzierung: Der Griff in den Versorgungsfonds

Zur Gegenfinanzierung greift das Land auf den Versorgungsfonds zurück: Für 2026 ist eine Entnahme von 278,7 Millionen Euro vorgesehen. Nach Schätzung des Verbands entspricht das rund 30 Prozent des Fondsvolumens von grob einer Milliarde Euro. Im Entwurf für den Doppelhaushalt 2027/2028 sollen es zusätzlich 424 Millionen Euro sein.

Das ist aus mehreren Gründen heikel: Die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wird sich in den kommenden Jahren voraussichtlich verdoppeln. Fehlt jetzt ein Teil der finanziellen Vorsorge, wird das den Druck auf das System der Altersabsicherung erhöhen. Zudem haben Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Rücklage über Jahre mit einer gegenüber dem Tarifbereich um 0,2 Prozentpunkte niedrigeren Anpassung faktisch mit aufgebaut.

Auswirkung auf die Personallage

Die Besoldungsanpassung wird auch für die Bewältigung des Generationenwechsels in Brandenburg gute Argumente liefern. Gerade wenn in Umsetzung des Rechtsstaatspakts alle Länder neue Stellen schaffen und besetzen werden, braucht sich Brandenburg nicht verstecken. Es besteht also die Erwartung, dass die 60 zusätzlichen Stellen für den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst in Brandenburg, ergänzt um circa 40 Stellen für den nicht-richterlichen Dienst, gut besetzt werden können. Zumal ohnehin die Stellen teilweise in Umwandlung von Stellen mit kw-Verpflichtungen „geschaffen“ werden, diese teilweise fortbestehen und nominal daher nur ein Stellenzuwachs von 25 R1/R2-Stellen zu verzeichnen ist.

Fazit

Der Gesetzentwurf ist ein überfälliger Schritt hin zu verfassungsgemäßen Zuständen. Zugleich bleiben zentrale Fragen offen: Die zügige und wertgesicherte Aufarbeitung der Vergangenheit, der Umgang mit der Streichung der ersten Erfahrungsstufe und die zukünftige Absicherung der Versorgungsleistungen. Der Landesverband Brandenburg bleibt an diesen Themen dran und freut sich über Ihre Unterstützung und Anregungen.

Dr. Stephan Kirschnick ist Co-Vorsitzender des Brandenburger Landesverbandes.

Bildnachweis

Matthias Frenzel (17, 18, 26, 47), KI-generiert (4, 27, 31, 36, 42), Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg (62), Burkhard Mücke, CC BY-SA 4.0, https://commons.wikimedia.org/wiki/File:2026-06-03_Bundesverwaltungsgericht_Leipzig.jpg (51), Lena Schifferdecker (54, 57), Stefan Schifferdecker (3), Heiko Spleet (54), Telos Lab (19, 21, 24, 25)

Impressum

Herausgeber
Deutscher Richterbund
– Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte –
Landesverband Berlin e.V.
Elßholzstraße 30–33 · 10781 Berlin
Telefon 030 60084093
info@drb-berlin.de
www.drb-berlin.de

Schriftleitung und Anzeigen
Dr. Hendrik Maroldt
Dr. Henrikje-Sophie Budde
Elßholzstraße 30–33 · 10781 Berlin

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bücher wird keine Haftung übernommen.

Gestaltung
Schäfer & Bonk, Worms

Bezugsbedingungen
Für Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Zuschriften
Redaktion VOTUM
Deutscher Richterbund
– Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte –
Landesverband Berlin e.V.
Elßholzstraße 30–33 · 10781 Berlin

Mit „Richter“ und „Staatsanwalt“ werden im VOTUM geschlechtsunabhängig die Berufe bezeichnet.

Den Autorinnen und Autoren der einzelnen Artikel dieses VOTUMS steht es frei, ob und wie sie eine gendersensitive Sprache oder das generische Maskulinum verwenden.